

**➤ Berichte zur aktiven Marktüberwachung 2010 bis 2013
in Baden-Württemberg im Bereich Produktsicherheit**

(Stand: 17.06.2014)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

1	Zusammenfassung der in Baden-Württemberg im Bereich Produktsicherheit durchgeführten Aktionen	4
2	Schwerpunktaktionen	6
2.1	Marktaufsicht auf Messen	6
2.2	Kinderwägen	7
2.3	Lauflehnhilfen	7
2.4	Radiogeräte	8
2.5	Fernsehgeräte	9
2.6	Standmixer	10
2.7	Haarglätter	10
2.8	Allesschneider	11
2.9	LED- und Halogenlampen	11
2.10	Energiesparlampen	13
2.11	Leitungsroller und Steckvorrichtungen für industrielle Verwendung	13
2.12	Steckernetzteile	15
2.13	Minibacköfen	16
2.14	Bügeleisen	17
2.15	Fritteusen	18
2.16	Wasserkocher	19
2.17	Heizlüfter	20
2.18	Kunststoff- und Holzfiguren	20
2.19	Elektrisches Spielzeug	21
2.20	Kinderfahrzeuge	22
2.21	Kinderbücher	23
2.22	Kompressoren	23
2.23	Aerosolpackungen	24
2.24	Sonnenbrillen	25
2.25	Gelenkschützer, insbesondere Hallensportprotektoren	26
2.26	Heckenscheren und Hochentaster	28
2.27	Tophandle-Kettensägen	29
2.28	Kettensägen	30
2.29	Abgasemissionen von Kettensägen	31
2.30	Aufsitzrasenmäher	32
2.31	Gartenmaschinen	32
2.32	Kräne	33
2.33	Elektrische Seilhebezüge	34
2.34	Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen – Begehung der AMB auf der Messe Stuttgart	35
2.35	Lärmemissionen nach Maschinenrichtlinie und 32. BImSchV	35
2.36	Maschinengetriebene Türen und Tore	36
2.37	Überprüfung von Hersteller- und Vermieterfirmen für Baumaschinen auf Einhaltung der Anforderungen nach ProdSG	37
2.38	Risikobeurteilung im Hinblick auf Brandgefahren, Wiederanlauf und CE-Management	38
2.39	Maschinensteuerungen	40

2.40	Tischbohrmaschinen	41
2.41	Werkzeugmaschinen.....	42
2.42	Dokumentation von Spielzeug	43
2.43	Akku-Bohrschrauber	44
2.44	Laserprodukte	45
	Abkürzungsverzeichnis.....	47

1 Zusammenfassung der in Baden-Württemberg im Bereich Produktsicherheit durchgeführten Aktionen

Von den Marktüberwachungsbehörden in Baden-Württemberg sind im Zeitraum 2010 bis 2013 auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes insgesamt 18.450 Produkte überprüft worden, davon 7.537 Produkte im Rahmen der aktiven Marktüberwachung.

Im Rahmen der mit den Bundesländern abgestimmten Aktionen überprüfte Baden-Württemberg im Zeitraum 2010 bis 2013 insgesamt 38 Schwerpunktthemen in Form von Markterhebungen und vertieften Überprüfungen. Teilweise wurden die Aktionen auch in Form von Messebegehungen durchgeführt. Es wurden dabei über 2.250 Produkte im Bereich ProdSG überprüft, 622 Produkte im Labor. Bei 43 % der überprüften Produkte wurden Mängel festgestellt. Bei den Aktionen wurden zehn der elf festgelegten Handlungsfelder berücksichtigt. Einige Aktionen betrafen mehrere Handlungsfelder gleichzeitig.

Im Rahmen des Handlungsfeldes 1 wurden acht Aktionen durchgeführt: Kinderbücher, Fritteusen, Aufsitzrasenmäher, Heckenscheren, Top-handle Kettensägen, Kettensägen, Kräne und Dokumentation Spielzeug. Dabei wurden 155 Produkte überprüft, 98 davon im Labor. 82 Produkte waren mangelhaft. Das Handlungsfeld 2 betreffend wurde keine Aktion durchgeführt. Im Handlungsfeld 3 wurden zwei Aktionen (Verbraucherprodukte mit Laser, Zoll) durchgeführt und dabei 100 Produkte überprüft, keines davon im Labor. Nicht-konform waren 77 Produkte. Das Handlungsfeld 4 wurde von einer Aktion (Verbraucherprodukte mit Laser) abgedeckt. Es wurden 100 Produkte überprüft, keines davon im Labor. Mangelhaft waren 77 Produkte. Das Handlungsfeld 5 umfasste elf Aktionen (Fritteusen, Warmwasserbereiter, Aerosolpackungen, Gelenkschützer, Aufsitzrasenmäher, Top-handle Kettensägen, Kettensägen, Heckenscheren, Gartenmaschinen, Metallbearbeitungsmaschinen AMB, Türen und Tore). Es wurden 250 Produkte, davon 85 im Labor, geprüft. 143 Produkte wiesen Mängel auf.

Im Rahmen des Handlungsfeldes 6 erfolgten fünf Aktionen (Minibacköfen, Bügeleisen, Warmwasserbereiter, Fritteusen, Heizlüfter), bei denen 110 Produkte, davon

108 im Labor, getestet wurden. 54 Produkte waren nicht konform. Das Handlungsfeld 7 umfasste 17 Aktionen (Radiogeräte, Fernseher, Standmixer, Glätteisen, Alles-schneider, LED- und Halogenlampen, Energiesparlampen, Leitungsroller, Steckvorrichtungen für industrielle Verwendung, Netzteile, Mini-Backöfen, Bügeleisen, Warmwasserbereiter, Fritteusen, Maschinen/Maschinenanlagen – Risikobeurteilung, Heizlüfter, Akku-Bohrschrauber). Dabei wurden 580 Produkte, davon 374 im Labor, geprüft. 237 Produkte waren mangelhaft. Handlungsfeld 8 umfasste drei Aktionen (Türen und Tore, Maschinen/Maschinenanlagen – Risikobeurteilung, Werkzeugmaschinen). Dabei wurden 105 Produkte überprüft, zwölf davon im Labor. Bei 35 Produkten wurden Mängel festgestellt.

Im Rahmen des Handlungsfeldes 9 wurden zehn Aktionen (Kompressoren, Top-handle Kettensägen, Kettensägen, Kräne, Hebezeuge, Metallbearbeitungsmaschinen AMB, Lärmemissionen nach MRL, Maschinen/Maschinenanlagen – Baumaschinen, Maschinen/Maschinenanlagen – Risikobeurteilung, Werkzeugmaschinen) durchgeführt. Dabei wurden 422 Produkte geprüft, 89 im Labor. 159 wiesen Mängel auf. Im Handlungsfeld 10 erfolgten neun Aktionen: Kinderwagen, Lauflernhilfen, Kunststoff- und Holzfiguren, elektrisches Spielzeug, Wasserspielzeug, Kinderfahrzeuge, Kinderbücher, Dokumentation Spielzeug und Verbraucherprodukte mit Laser. Es wurden 257 Produkte überprüft, davon 141 im Labor. 144 besaßen Mängel. Im Bereich des Handlungsfeldes 11 wurden 27 Aktionen (Marktaufsicht auf Messen, Radiogeräte, Fernseher, Standmixer, Glätteisen, Alles-schneider, LED- und Halogenlampen, Energiesparlampen, Leitungsroller, Steckvorrichtungen für industrielle Verwendung, Netzteile, Bügeleisen, Warmwasserbereiter, Mini-Backöfen, Kinderbücher, Kompressoren, Sonnenbrillen, Aufsitzrasenmäher, Heckenscheren, Kettensägen, Top-handle Kettensägen, Gartenmaschinen, Kräne, Hebezeuge, Dokumentation Spielzeug, Akku-Bohrschrauber, Zoll) durchgeführt und über 1672 Produkte überprüft, davon 426 im Labor. Bei 651 der Produkte wurden Mängel festgestellt.

2 **Schwerpunktaktionen**

2.1 **Marktaufsicht auf Messen**

Es wurden unterschiedliche Fachmessen wie z. B. Forstmessen, und Messen im Bereich der Metallbe- und verarbeitung sowie zahlreiche Verbrauchermessen begangen. Dabei wurden über 500 Produkte überprüft.

Exemplarische Messebegehungen auf der Messe Stuttgart:

Die internationale Ausstellung für Metallbearbeitung AMB findet alle zwei Jahre statt und ist eine bedeutende Messe im Bereich der Metallbe- und –verarbeitung. 2012 nahmen knapp 1400 Aussteller teil. Insgesamt wurden 2012 im Rahmen der Messekommission 39 Messestände (3 %) besucht. Dabei wurden 57 Produkte aus dem Bereich des Maschinen- und Anlagenbaues besichtigt. Bei 34 dieser Produkte (60 %) wurden sicherheitstechnische Mängel und in 42 Fällen (73 %) formale Mängel (z. B fehlende Gebrauchsanweisungen und/oder Konformitätserklärungen) festgestellt. 2010 wurden noch keine vergleichbaren Daten erhoben.

2012 wurde weiterhin die Internationale Fachmesse für Distribution, Material- und Informationsfluss „LogiMAT“ in Stuttgart besucht. Mit nahezu 1000 Ausstellern aus Europa, Australien, Kanada und USA ist die LogiMAT die größte internationale Logistik-Fachmesse in Europa. Die Produktpalette reicht von Hubwagen und Gabelstaplern über Transportlifte und -bänder bis hin zu Hochregallagern und Roboterarmen. Drei Messekommissionsgruppen, bestehend aus jeweils zwei Mitgliedern, überprüften an 24 Messeständen insgesamt 38 Produkte von 29 Herstellern, acht Händlern und einem Importeur. Dabei stammten 22 Produkte aus dem Inland, sieben Produkte aus dem europäischen Ausland und neun Produkte aus Drittstaaten außerhalb Europas. 34 der überprüften Produkte wiesen Mängel auf, die Revisionsschreiben und Mitteilungen an andere Behörden erforderten. Dabei handelte es sich zumeist um Kennzeichnungsmängel, fehlende Warnhinweise oder mangelhafte bzw. fehlende Dokumente. In zwölf Fällen waren sicherheitstechnische Mängel zu beanstanden. Wo erforderlich, wurde ein Hinweisschild nach § 3 Abs. 5 ProdSG angebracht. Aus sicherheitstechnischen Gründen wurde aber auch auf den Betrieb von Maschinen auf der Messe verzichtet.

Im Jahr 2011 wurden die BLECHexpo und die SCHWEISStec begangen. Bei dieser Fachdoppelmesse mit mehr als 1000 internationalen Ausstellern liegt der Fokus vor allem auf Maschinen aus dem Bereich der Blechbe- und -verarbeitung (vom Handling des Rohmaterials bis hin zum Fügen von Blechteilen). Ein entsprechend vielfältiges Maschinen-Produktportfolio von Pressen über Metallsägen und Stanzmaschinen bis hin zu Roboterschweißapparaten wird angeboten. Bei 18 Herstellern, Importeuren oder Händlern wurden insgesamt 28 Maschinen besichtigt. Zwölf der geprüften Produkte wiesen dabei insgesamt 24 technische Mängel auf, die wiederum in 13 Fällen erst durch konstruktive Änderungen und Nachbesserungen zu beseitigen waren. Bei Herstellern, Importeuren oder Händlern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs wurden die jeweiligen Marktüberwachungsbehörden informiert.

2.2 Kinderwägen

Im Rahmen der Jahresaktion 2011 wurden insgesamt 16 Kinderwägen einer mechanischen und chemischen Prüfung auf beschränkte Weichmacher und Flammschutzmittel nach der REACH-VO (EG-Verordnung 1907/2006¹) unterzogen. Geprüft wurden Kinderwagen aus dem unteren Preissegment (ca. 30 – 120 €) des Typs „Buggy“ mit vier Rädern.

Bei der mechanischen Prüfung war lediglich ein Kinderwagen mängelfrei. Bei den restlichen 15 Kinderwagen wurden Quetsch- und Scherstellen mit geringem Verletzungsrisiko festgestellt. Die Händler und die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden informiert. Die Aktion wurde nicht evaluiert: Zum einen wurden lediglich Mängel mit allenfalls geringem Risiko gefunden und zum anderen wurden bei der zwischenzeitlichen Überarbeitung der zugrunde gelegten Kinderwagennorm DIN EN 1888 die Anforderungen an die Verriegelungsmechanismen gesenkt, die ein wesentlicher Bestandteil der sicherheitstechnischen Betrachtung der Aktion waren.

2.3 Lauflernhilfen

Baden-Württemberg beteiligte sich als Vertreterin der deutschen Marktüberwachungsbehörden an der europäischen Schwerpunktaktion zu Kinderlauflernhilfen, an

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 „... zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ...“ vom 18.12.2006

der neben Deutschland noch elf weitere Mitgliedsstaaten teilnahmen. Lauflernhilfen sollen Kleinkindern bei den ersten Gehversuchen Halt geben und so das Laufenlernen erleichtern und beschleunigen. Allerdings werden in Verbindung mit deren Benutzung immer wieder Unfälle mit teilweise schweren Kopfverletzungen bekannt (z. B. durch Treppenstürze oder Umkippen des Gefährts).

In Baden-Württemberg wurden vier Lauflernhilfen am Markt entnommen und auf ihre Sicherheit – insbesondere bei Treppenstürzen – getestet. Alle vier geprüften Produkte bestanden diesen Test nicht. Da bei Treppenstürzen mit Lauflernhilfen das Risiko gefährlicher Kopfverletzungen sehr hoch ist, wurde für diese Produkte das weitere Inverkehrbringen freiwillig eingestellt bzw. behördlich untersagt, die Kunden über die Gefahren informiert und europaweit über das Schnellinformationssystem RAPEX gewarnt.

In zwei Workshops wurde die nationale Bearbeitung der Fälle evaluiert und die Prüfergebnisse mit Herstellern/Importeuren und Mitgliedern des Normungsgremiums der EN-Norm 1273 diskutiert. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass neben der Anzahl von Rädern an den Lauflernhilfen deren Gesamtlänge sowie die Höhe der Spielkonsole und des Sitzes Auswirkungen auf das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfungen hatten.

2.4 Radiogeräte

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden 20 Radiogeräte hinsichtlich der Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch im Aus- und Bereitschaftszustand (Standby) sowie hinsichtlich der Einhaltung sicherheitstechnischer Anforderungen gemäß dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) bzw. heute ProdSG i. V. m. der Niederspannungsrichtlinie überprüft. Um eine möglichst breitgefächerte Marktüberwachung zu gewährleisten, wurden verschiedene Bauformen von Radiogeräten (z. B. Küchenunterbauradio, Kofferradio, CD-Radio, Kompaktanlage, Radiowecker, Internetradio) im Preissegment von 20 bis 137 € in die Aktion einbezogen.

Die Überprüfung der Energieeffizienz ergab, dass alle 20 Radiogeräte die in der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 festgelegten Grenzwerte für die Leistungsaufnahme

einhalten. Sechs Geräte wiesen Mängel bei der EG-Konformitätserklärung gemäß EBPG (heute EVPG) auf.

Bei der Überprüfung nach GPSG (heute ProdSG) wurden keine sicherheitstechnischen Mängel festgestellt. Bei zwei Geräten ergab sich der Verdacht eines GS-Zeichen-Missbrauchs. In zwei weiteren Fällen wurden Mängel bei der Kennzeichnung festgestellt. Die für den Hersteller bzw. Importeur örtlich zuständigen Marktaufsichtsbehörden wurden über die Ergebnisse der Prüfung informiert. Da alle 20 Radiogeräte die Grenzwerte für die Leistungsaufnahme einhalten und keine sicherheitstechnischen Mängel aufweisen, wurde von einer Evaluation der Aktion in den Folgejahren abgesehen.

2.5 Fernsehgeräte

60 Fernsehgeräte wurden hinsichtlich der Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand (Standby) und im Ein-Zustand gemäß Verordnung (EG) 642/2009 sowie hinsichtlich der Anforderungen nach dem Produktsicherheitsgesetz i. V. m. der Niederspannungsrichtlinie in Bezug auf Kennzeichnung und Vorhandenseins einer deutschsprachigen Bedienungsanleitung überprüft. Bei fünf Geräten wurde darüber hinaus die Einhaltung der Stoffverbote gemäß § 5 ElektroG geprüft.

Aufgrund der begrenzten Anzahl an Herstellern von Plasma-Fernsehgeräten und des geringen Marktanteils gegenüber den LCD-/LED-Geräten, wurden vorrangig LCD-/LED-Geräte (54 Stück) und sechs Plasma-Fernsehgeräte getestet. Die beiden Technologien unterscheiden sich neben einer besseren blickwinkelneutralen Bildwiedergabe der Plasma-Geräte hauptsächlich durch die unterschiedliche Leistungsaufnahme im Betrieb: Plasmageräte verbrauchen mehr Strom. Geprüft wurden Fernsehgeräte der Marktführer, der Premiumklasse, „Billigmarken“ und Handelsmarken mit einer Bilddiagonale von 18 bis 177 cm.

Die Messung der Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand und im Ein-Zustand wurde orientierend vorwiegend vor Ort im Handel durchgeführt. Dabei hielten alle 60 Fernsehgeräte die in der Verordnung (EG) 642/2009 festgelegten Grenzwerte für die Leistungsaufnahme im Standby und im Betrieb ein. Aufgrund der bei dieser Technologie generell höheren Leistungsaufnahme kommen die Plasma-Geräte jedoch sehr

nah an die jeweiligen Grenzwerte heran. Auch die Überprüfung der Kennzeichnung nach dem Produktsicherheitsgesetz und der Bedienungsanleitungen hat keine Mängel ergeben und damit zu keinem Anfangsverdacht geführt. Auf eine sicherheitstechnische Prüfung im Labor wurde daher verzichtet. Aufgrund der Ergebnisse wurde von einer Evaluation der Aktion abgesehen.

2.6 Standmixer

Im Rahmen des Marktüberwachungsprogramms 2012 wurden insgesamt 14 verschiedene Standmixer aus unterschiedlichen Märkten und Einzelhandelsgeschäften geprüft. Um das Spektrum der auf dem Markt befindlichen Produkte umfassend abzudecken, wurden bewusst Produkte aus verschiedenen Preissegmenten von ca. 20 bis 100 € zur Prüfung herangezogen.

Prüfungsschwerpunkte bzgl. der Produktsicherheit waren die elektrische und mechanische Sicherheit. Grundlage hierfür waren die Niederspannungs-RL 2006/95/EG bzw. die 1. ProdSV, die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit RL 2001/95/EG bzw. das ProdSG und die DIN-EN 60335-1 Ausgabe 11-2010 „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ und der DIN-EN 60 335-2-14 Ausgabe 05-2009 Teil 2: „Besondere Anforderungen für Küchenmaschinen“.

Vier geprüfte Geräte waren bei der Teilprüfung ohne Mängel. Bei acht Geräten waren sicherheitstechnische Mängel vorhanden: Mit dem Testfinger konnten (mit aufgesetzter Scheibe) Gefahrenstellen berührt werden. Außerdem lag ein Mangel bei der Beschriftung sowie ein GS-Zeichenmissbrauch vor. Bei einem weiteren Gerät wurde die zulässige Maximaltemperatur bei Flächen überschritten, die bei der Bedienung berührt werden müssen. Die festgestellten Produktmängel wurden an die jeweils örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden der verantwortlichen Hersteller oder Importeure weitergeleitet.

2.7 Haarglätter

Im Jahr 2013 wurden 20 Haarglätter auf Einhaltung der Anforderungen nach dem ProdSG und dem EVPG untersucht. Inhalt der Untersuchungen waren sowohl tech-

nische als auch formale Prüfungen. Darüber hinaus wurden alle Produkte auf die Einhaltung der Stoffbeschränkungen nach der ElektroStoffV überprüft.

Zur Prüfung wurden Produkte zwischen 9,90 und 64,99 € herangezogen. Somit wurden sowohl Aktionsware als auch Produkte aus dem Fachhandel berücksichtigt.

Bei vier Produkten wurden technische Mängel festgestellt. Schwachstelle dabei war jeweils der Bereich der Netzanschlussleitung im Drehgelenk bzw. im Bereich des Festanschlusses. Während der Drehprüfung – respektive der 180°-Biegeprüfung – wurden die Geräte aufgrund eines Leiterbruchs funktionsunfähig. Da dieser Mangel keine sicherheitstechnischen Folgen nach sich zieht, wurden die betroffenen Produkte in die Risikoklasse 1 eingestuft. Zwei Produkte erfüllten die Anforderungen der DIN EN 60335-2-23:2009-01 an Bedienungsanleitung und Aufschriften nicht. In allen Fällen wurde der Hersteller bzw. Importeur informiert und um Stellungnahme gebeten.

2.8 Allesschneider

Bei der Aktion wurden 15 Allesschneider hinsichtlich Produktsicherheit, verbotener Inhaltsstoffe nach ElektroG und Energieeffizienz untersucht. Nach ProdSG sind insgesamt neun Geräte mangelfrei. Bei sechs Geräten wurden technische Mängel festgestellt. Drei Geräte weisen dabei Mängel nach Ziffer 3.7.2 „Spezielle Schutzeinrichtungen und Abmessungen“ der DIN EN 60335-1-2-14 auf. Bei den übrigen drei Geräten sind die Anforderungen nach Ziffer 3.7.3 „Einrichtung zur Halterung in Gebrauchslage“ der DIN EN 60335-1-2-14 nicht eingehalten. Bei einem Produkt war darüber hinaus die Dauerhaftigkeit der Aufschrift nicht gegeben. Formale Mängel nach ProdSG (Herstellerkennzeichnung) wurden fünfmal festgestellt. Beide sicherheitstechnischen Mängel führten zu einer Einstufung in ein mittleres Risiko.

2.9 LED- und Halogenlampen

In den Jahren 2010, 2011 und 2012 wurden LED-Lampen überprüft. Anlass der Jahresaktion 2010, bei der sog. LED-Spots getestet wurden, war eine Mängelmitteilung, die auf eine unsichere Konstruktion, ungenügende Isolierung und mangelhafte Spannungsfestigkeit hinwies. Es wurden insgesamt 13 LED-Spots überwiegend bei Internet-Händlern entnommen. Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung fielen

neun der 13 Prüfmuster (70 %) im Punkt Elektrische Spannungsfestigkeit durch. Weitere Mängel wurden bei der Produktkennzeichnung (Angabe zur Identifizierung des Produktes, des Herstellers, sicherheitsrelevante Angaben zur Betriebsspannung und Leistungsaufnahme) festgestellt.

Im Jahr 2011 wurde die aktive Marktüberwachung bei LED-Lampen fortgeführt, und auf sog. LED-Kerzen ausgedehnt. Die 20 bei Baumärkten bzw. Internethändlern entnommenen Lampen wurden auch auf die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 hin überprüft. Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung fielen acht der 20 Prüfmuster (40 %) im Punkt Elektrische Spannungsfestigkeit durch. Ein Prüfmuster versagte aufgrund mangelnder Drehfestigkeit. Weiterhin wurden auch bei den LED-Kerzen Mängel bei der Produktkennzeichnung festgestellt (Angaben zur Identifizierung des Produktes, des Herstellers, sicherheitsrelevante Angaben, wie z. B. zur Betriebsspannung und Leistungsaufnahme).

2012 wurden erneut LED- und zusätzlich Halogen-Leuchtmittel im Bereich der Produktsicherheit überprüft. Hierbei wurden bei insgesamt elf Händlerbetrieben (Fachgeschäfte, Baumärkte, Möbelhäuser und dergl.) 22 LED- und 21 Halogen-Leuchtmittel entnommen. Von den 22 LED-Leuchtmitteln waren fünf Produkte ohne Mangel. Sicherheitstechnische Mängel wurden bei vier LED-Lampen (18 %) festgestellt, die insbesondere den Spannungsfestigkeitstest nicht bestanden haben. Bei zwölf LED-Prüfmustern wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt. Darüber hinaus lag bei einem LED-Leuchtmittel ein GS-Zeichenmissbrauch vor. Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der Halogen-Leuchtmittel waren acht Prüfmuster ohne Mängel, an 13 konnten Mängel im Bereich der Kennzeichnung festgestellt werden.

Bei der Evaluation 2013 wurden erneut zwölf LED- und fünf Halogen-Leuchtmittel überprüft. Im Hinblick auf die Spannungsfestigkeit – insbesondere bei LED-Lampen – wurde bei acht Produkten eine sicherheitstechnische Prüfung durchgeführt. Dabei fielen zwei Produkte durch (25 %). Bei drei Prüfmustern traten Kennzeichnungsmängel auf.

Für die LED-Lampen mit sicherheitstechnischem Mangel wurde als höchstes Risiko ein hohes Risiko (Risikoklasse 2) ermittelt. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden informiert. Die Hersteller und Importeure reagierten mit einem pro-

duktbezogenen Stopp des weiteren Inverkehrbringens bzw. der Beseitigung der angezeigten Kennzeichnungsmängel.

2.10 Energiesparlampen

Im Rahmen der Jahresaktion zur Überprüfung von Kompaktleuchtstofflampen wurden 16 Produkte auf Einhaltung der Vorgaben des ProdSG, des ElektroG hinsichtlich Stoffverbots sowie des EVPG überprüft. Es wurden sowohl Produkte namhafter Hersteller als auch „Billigprodukte“ bzw. Eigenmarken bei Einzelhändlern, Großhändlern, Discountketten und Baumärkten entnommen.

Bei der Prüfung nach ProdSG (DIN EN 60335) waren zehn Produkte mängelfrei. Von den sechs beanstandeten Produkten weisen drei technische Mängel auf. Bei allen dreien steht der Fußkontakt des Sockels nicht über die Grenzfläche der Prüflehre 7006-27B, wodurch unter Umständen der Kontakt zwischen dem Fußkontakt des Lampen-Schraubsockels und dem Federkontakt der Lampenfassung nicht gegeben ist. Zusätzlich liegt bei einem Produkt der Fußkontakt des Sockels nicht unterhalb der Grenzfläche der Prüflehre 7006-51A-2. Wenn die Lampe eingeschraubt ist, besteht somit die Gefahr eines elektrischen Schlages. Das Gesamtrisiko wurde bei allen Mängeln als niedrig eingestuft. Bei den restlichen Produkten wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt. Bei zwei Produkten liegt ein GS-Zeichenmissbrauch vor. Die Überprüfung nach EVPG ergab ausschließlich formale Mängel bei 13 Produkten. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden informiert.

2.11 Leitungsroller und Steckvorrichtungen für industrielle Verwendung

Überprüfung von IPX4-spritzwassergeschützten Leitungsrollern

Im Rahmen des Überwachungskonzeptes des Landes Baden-Württemberg wurden im Jahr 2010 vier und im Jahr 2011 zehn als IPX4 gekennzeichnete Leitungsroller gerätetechnisch untersucht. Der Schwerpunkt der Überprüfung lag beim „Spritzwassertest“. Im ersten Jahr wurden nur in Baumarktfilialen Prüfmuster entnommen, im zweiten Jahr zusätzlich auch direkt bei Herstellern und Großhändlern. Die acht Hersteller der Produkte hatten alle ihren Sitz im deutschsprachigen Raum.

Von 14 verschiedenen Prüfmustern fielen in den beiden Jahren zehn beim „Spritzwassertest“ durch: 2010 alle Produkte, 2011 sechs von zehn (vgl. Fotos). Weitere Mängel, wie z. B. unzureichende Produktkennzeichnung, wurden festgestellt.



Prüfsituation beim IPX4-Test



Wasser im Dosenbereich



Wasser im Leitungsroller

Auf Grund dieser Ergebnisse und der Rückmeldung diverser vom oben genannten Mangel betroffener Hersteller, ab Anfang 2012 nur noch konforme Steckdosen zu verbauen, wurde 2012 eine Evaluation der Aktion durchgeführt. Stichprobenartig wurden sechs verschiedene IPX4-spritzwassergeschützte Leitungsroller von fünf Herstellern überprüft. Es wurden dabei keine Auffälligkeiten festgestellt. Der Markt scheint somit bereinigt zu sein.

Überprüfung von IPX4-spritzwassergeschützte industrielle Steckverbindungen

Im Jahr 2012 wurden zwölf spezielle elektrische Steckvorrichtungen mit IPX4-Spritzwasserschutz für die industrielle Verwendung geprüft. Alle zwölf aus dem Internethandel bzw. dem Internetangebot der Hersteller entnommenen Prüfmuster wiesen (auch sicherheitstechnisch relevante) Produktkennzeichnungsmängel auf, 70 % der CEE-Übergangsadapter überschritten das zulässige Drehmoment an der Wandsteckdose, 50 % der verbauten Schutzkontaktsteckdosen waren in der Ausführung mangelhaft. 50 % der Steckverbindungen verfehlte den ausgelobten Schutzgrad und waren somit nicht IPX4-spritzwassergeschützt.

Im Jahr 2013 wurde die Aktion mit dem Ziel evaluiert, die Wirkung der Marktüberwachungsaktion 2012 auf das Verhalten der Marktteilnehmer zu überprüfen. Dazu wurde das Internetangebot von 20 Händlern und Herstellern hinsichtlich der Produktgestaltung sowie der sicherheitstechnisch relevanten Produktkennzeichnung von ca. 80

Einzelprodukten überprüft. Die Darstellungen im Internet gaben dabei Hinweise auf die folgenden, weiter bestehenden Produktmängel:

- Vereinzelt werden noch immer einteilige CEE-Übergangsadapter mit 3-poligem CEE-Stecker und ein oder zwei Schutzkontaktsteckdosen ohne flexible Zwischenleitung angeboten (Risiko der Überlastung der Wandnetzsteckdosen).
- Auch CEE-Übergangsadapter mit 5-poligem CEE-Stecker und verschiedenartige Steckdosen werden weiter einteilig, d. h. ohne eine flexible Zwischenleitung bzw. einteilig, jedoch ohne einen mechanischen Sperrbügel angeboten. In Anlehnung an o. g. DIN-EN-50250 besteht der Verdacht unzulässig hoher Drehmomentbelastungen auf die genutzten Wandsteckdosen.
- Etliche der normkonform zweigeteilten CEE-Übergangsadapter weisen zu kurze Zwischenleitungen von unter 1 m Länge auf. Auch hier muss mit unzulässig hohen Drehmomentbelastungen auf die Wandsteckdose gerechnet werden, da die Verbindung der Adapterkupplung mit dem eingesteckten Gerätestecker nicht sicher auf dem Boden aufliegen kann.
- Etliche sicherheitstechnisch relevante Warnhinweise fehlen auf nahezu allen Angebotsseiten, wie etwa die Warnung, dass CEE-Übergangsadapter – wie Adapter ganz allgemein – nur zur zeitlich begrenzten Verwendung vorgesehen und nach der Nutzung unmittelbar wieder abzubauen sind,. Hier besteht der Verdacht, dass diese Warnhinweise auch auf dem Produkt bzw. in der mitzuliefernden Gebrauchsanleitung weiter fehlen.

2.12 Steckernetzteile

Im Rahmen der Jahresaktion 2010 zur Überprüfung von Steckernetzteilen wurden 44 Produkte am Markt entnommen und einer formalen Prüfung nach ProdSG und dem EVPG unterzogen. An 31 Modellen wurde eine vertiefte sicherheitstechnische Prüfung nach ProdSG und eine Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen nach Verordnung 278/2009 (EVPG) durchgeführt.

Bei der formalen Prüfung nach ProdSG wiesen 36 Produkte Mängel bei der Kennzeichnung auf. Von den vertieft geprüften Netzteilen hatten fünf Netzteile technische

Mängel nach DIN EN 61558-1 i. V. m. DIN EN 61558-2/7. Dabei wiesen vier Netzteile eine zu geringe Spannungsfestigkeit auf. Bei drei dieser Netzteile sind darüber hinaus die Anschlusskabel nur mittels Lötens an der Platine befestigt. Zwei der Netzteile mit zu geringer Durchschlagfestigkeit wiesen zusätzlich Mängel bei der Maßhaltigkeit der Länge der Steckerstifte auf. Ein Gerät wird bei hoher Belastung so heiß, dass man sich verbrennen kann. Bei einem Netzteil fehlte der Warnhinweis für die Eltern. In vier Fällen wurde ein GS-Zeichenmissbrauch festgestellt.

Bei Produkten mit formalen Mängeln wurden die Hersteller/Importeure informiert. Die Beseitigung wurde zugesichert. Bei technischen Mängeln wurden die zuständigen Behörden informiert.

2.13 Minibacköfen

Im Rahmen des Marktüberwachungsprogramms 2011 wurden elf Mini-Backöfen, neun Tischgrills sowie ein Halogen-Ofen aus unterschiedlichen Einzelhandelsgeschäften entnommen. Es wurden dabei Produkte aus verschiedenen Preissegmenten von ca. 20 bis 250 € ausgewählt. Anschließend wurden die Produkte einer sicherheitstechnischen Überprüfung auf Grundlage der DIN EN 60335 unterzogen. Im Fokus stand dabei auch der Test auf Einhaltung des CENELEC Guide 29 (heiße Oberflächen). Zusätzlich wurden die Produkte auf bestimmte verbotene Inhaltsstoffe nach § 5 Elektrogesetz geprüft.

Von den neun Tischgrills hat lediglich ein Grill die sicherheitstechnischen Prüfungen nicht bestanden. Ansonsten waren lediglich Kennzeichnungsmängel festzustellen. Ein Barbecue Grill erhitzte sich so stark, dass er zu brennen anfang. Zudem liegt bei dem Grill ein GS-Zeichen-Missbrauch vor. Die Risikobeurteilung ergab hier ein ernstes Risiko und es wurde eine Rapex Meldung erstellt.

Von den elf Minibacköfen hatte lediglich ein Modell keinen Mangel, bei fünf Modellen ist ein Mangel im Sinne der derzeit gültigen Norm vorhanden, bei fünf weiteren sind Mängel im Sinne des Norm-Entwurfs festgestellt worden. Bei den Mängeln handelt es sich durchweg um Temperaturüberschreitungen an Griffen, Glasflächen oder aber auch am Gehäuse. Die Risikobeurteilung ergab hier ein niedriges und in einem Fall eine mittleres Risiko.

Bei der Evaluierung der Aktion 2013 wurde überprüft, ob die Hersteller die festgestellten formalen oder sicherheitstechnischen Mängel behoben haben. Es wurde gezielt nach den 2011 bemängelten Produkten im Handel gesucht. Da 2011 bei den Tischgrills nur geringe Mängel festgestellt wurden, wurde der Schwerpunkt 2013 auf die Minibacköfen gelegt. Der einzige in der Aktion 2011 bemängelte Tischgrill konnte im Handel nicht vorgefunden werden.

Bei 16 überprüften Händlern, die Minibacköfen anbieten, konnte kein Produkt aus der Aktion von 2011 vorgefunden werden. Es war generell schwierig, Geschäfte zu finden, in denen Minibacköfen bereitgestellt werden. Fast alle vorgefundenen Geräte verfügten über ein doppelwandiges Design. Insbesondere die Glasscheibe war fast immer doppelwandig ausgeführt. Zwei Produkte wurden mit einer einfachen Frontverglasung vorgefunden. Die beiden Produkte wurden einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen. Eine elektrische Gefährdung sowie Kennzeichnungsmängel wurden nicht festgestellt. Bei einem Backofen wurde in der Mitte der Glasscheibe eine Temperatur von 103,7 °C gemessen – eine Überschreitung um ca. 20 K. Beim zweiten Prüfling wurde direkt unterhalb des Griffes an der Glasscheibe eine Temperatur von 119,7° C gemessen und somit der zulässige Grenzwert um 37 K überschritten. In der Mitte der Glasscheibe wurden hier 87° C gemessen, eine Überschreitung um ca. 5 K.

2.14 Bügeleisen

Bei der Jahresaktion 2011 wurden Bügeleisen sowohl einer sicherheitstechnischen Laborprüfung unterzogen als auch die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich verbotener Inhaltsstoffe (Schwermetalle und Flammschutzmittel) entsprechend ElektroG überprüft. Dazu wurden bei 24 Einzelhändlern (Elektronikhandelsketten, Discounterketten, Einzelhändler, Export- und Import-Läden) insgesamt 24 Bügeleisen entnommen.

Sechzehn geprüfte Bügeleisen waren bei der sicherheitstechnischen Prüfung ohne Mängel, zwei Geräte mit Mängeln. Bei sechs Geräten fehlten Warnhinweise. Zusätzlich waren zwei Kennzeichnungsmängel vorhanden. Bei einem Gerät lag ein GS-Zeichenmissbrauch vor. Einer der beiden technischen Mängel führte bei der Risikobeurteilung zu einem mittleren Risiko.

Da die an den Bügeleisen gefundenen Mängel in überwiegendem Maße formal waren bzw. sich auf das Weglassen von Warnhinweisen bezogen und technische Mängel mit mittlerem Risiko nur in einem Fall gefunden wurden, wurde von einer Evaluation der Aktion abgesehen.

2.15 Fritteusen

Nach der Klärung der aktuellen Marktsituation sollte eine Auswahl von 20 verschiedenen Fritteusen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden, insbesondere nach dem ProdSG in Verbindung mit der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1. ProdSV), dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG).

Bei der Entnahme der Prüflinge wurde sichergestellt, dass sowohl Markenprodukte großer Hersteller als auch eher unbekannte Marken und vermeintliche „Billigprodukte“ in die Jahresaktion aufgenommen wurden. Im Rahmen der sicherheitstechnischen Teilprüfungen wurden die Prüflinge auf Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2006/95/EG (die zur Prüfung herangezogene Norm ist die DIN EN 60335-1, i. V. m. DIN EN 60335-2-13) bzw. 1. ProdSV untersucht.

Bei den Untersuchungen wurden folgende Mängel festgestellt: Nur bei sieben Geräten wurde die Herstelleradresse direkt auf dem Gerät gefunden. Zwei Produkte hatten im Sinne der Produktsicherheit technische Mängel. In einem Fall handelte es sich um die Berührbarkeit von unter Spannung stehenden Teilen, im anderen um einen nicht bestandenen Durchschlagtest bei hoher Spannung. Die Risiken wurden dennoch als gering eingestuft, da die Eintrittswahrscheinlichkeit in beiden Fällen als sehr gering bewertet wurde. Von den 13 Produkten, die ein GS-Zeichen trugen, konnte ein Missbrauch nachgewiesen werden, bei einer weiteren Fritteuse muss dies noch endgültig geklärt werden. Die GS-Prüfstellen wurden hierüber informiert. Zudem fehlten spezieller Warnhinweise. Ein Importeur einer Fritteuse hat ein unabhängiges Prüflabor beauftragt, die Mängel zu verifizieren. Der chinesische Hersteller ist hierzu mit der zuständigen Marktüberwachungsbehörde im Gespräch.

2.16 Wasserkocher

Im Rahmen des Marktüberwachungsprogramms 2013 wurde die Wasserkocheraktion aus dem Jahre 2010 evaluiert. Dabei wurde überprüft, ob die 2010 festgestellten formalen und sicherheitstechnischen Mängel von den Herstellern beseitigt wurden und die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung im Handel angekommen sind. Zu diesem Zweck wurde gezielt bei 26 Händlern nach den 2010 bemängelten Produkten gesucht.

Dabei wurde lediglich ein Wasserkocher in einer technisch überarbeiteten Version vorgefunden. Am Vorgängermodell wurde 2010 bemängelt, dass kochendes Wasser aus der Ausgussöffnung austreten kann. Die nun vorgefundene überarbeitete Modellversion zeigte am Gehäuse konstruktiv vorgenommene Veränderungen, welche das Austreten von kochendem Wasser unterbindet. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme wurde in einer eigenen orientierenden Prüfung erfolgreich überprüft. Bei einem weiteren Wasserkocher zeigte die formale Sichtprüfung zwei lose Befestigungsteile im Gehäuseinneren. Nach derzeitigem Kenntnisstand handelte es sich nicht um einen Serienfehler. Der vorgefundene Mangel wurde als Einzelfall mit äußerst niedrigem Risiko gewertet. Da keine weiteren Mängel an den gesichteten Produkten auffällig waren, wurde auf eine sicherheitstechnische Überprüfung verzichtet. Zusätzlich wurden die Wasserkocher, welche nicht Bestandteil der Aktion 2010 waren, einer formalen Sichtprüfung unterzogen. Hierbei wurden Mängel bei der Produktkennzeichnung und fehlende sicherheitsrelevante Hinweise in den Bedienungsanleitung gefunden. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden informiert.

Anzumerken bleibt, dass nach aktuell vorliegenden Informationen die Grundnorm für Haushaltgeräte DIN EN 60335-1 überarbeitet wird. Dies hat Auswirkungen auf das gesamte Produktsegment „Haushaltsgeräte“. Die überarbeitete Norm wird voraussichtlich 2014 Inkrafttreten. Nach ausreichender Übergangszeit könnten Wasserkocher einer erneuten gezielten sicherheitstechnischen Untersuchung unterzogen werden. Die Produkte könnten dabei verstärkt dahin gehend überprüft werden, wie Hersteller nicht funktionale heiße Oberflächen (GUIDE 29) mittels geeigneter technischer Maßnahmen auf ein tolerierbares Maß reduzieren oder gänzlich vermeiden. Im Hin-

blick auf den Umgang mit heißen Oberflächen scheint eine Überprüfung der mitzuliefernden Bedienungsanleitung aufgrund der erforderlichen Warnhinweise angebracht.

2.17 Heizlüfter

Im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms zur aktiven Marktüberwachung in Baden-Württemberg 2011 wurden 26 Heizlüfter überprüft. Prüfschwerpunkte waren die sicherheitstechnischen Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Niederspannungsrichtlinie. Dabei wurden Produkte unterschiedlicher Hersteller, Bauarten und Preissegmente von 9,99 bis 59,99 € berücksichtigt. Aufgrund bisheriger Erfahrungen wurden insbesondere Heizlüfter mit sicherheitsrelevanten Kennzeichnungsmängeln sowie solche aus Drittstaaten bzw. dem Niedrigpreissegment überprüft.

Von den 26 überprüften Heizlüftern erfüllten lediglich neun die sicherheitstechnischen Anforderungen der o. a. Vorschriften bzw. harmonisierten Normen. Die restlichen 17 Heizlüfter haben die Prüfanforderungen teilweise mehrfach nicht erfüllt.

Bei zwei Geräten kam es zu einem Hitzestau. Bei einem Prüfling schmolz während der Prüfung mit reduzierter Lufteintrittsöffnung das Luftaustrittsgitter teilweise und das Rotorblatt des Lüfters konnte mit dem Testfinger berührt werden. Beim zweiten Prüfling konnte der Testfinger das spannungsführende Heizelement durch das teilweise geschmolzene Lufteintrittsgitter berühren. Bei acht Geräten lagen formale Mängel wie ungenügende Hersteller-Kennzeichnung oder GS-Zeichenmissbrauch vor. Drei Geräte wiesen ungenügende Gefahrenkennzeichnungen auf dem Produkt auf, elf Geräte ungenügende Anweisungen in den Betriebsanleitungen.

2.18 Kunststoff- und Holzfiguren

Im Jahr 2010 wurde eine Aktion zur Sicherheit von Kunststoff- und Holzfiguren durchgeführt. Der Schwerpunkt der Aktion lag auf der Prüfung mechanischer Gefährdungen, insbesondere durch verschluckbare Kleinteile. In Ergänzung wurde auch das für Kunststoff- und Holzfiguren relevante Schwermetall Cadmium überprüft. Cadmium dient teilweise noch immer als Farbpigment in Kunststoffmischungen und Lacken. Es wurden insgesamt elf verschiedene Spielfiguren eingesammelt und getestet.

Bei der chemischen Prüfung auf Cadmium wurde bei keiner der Kunststoff- und Holzfiguren eine Grenzwertüberschreitung festgestellt. Bei den restlichen Überprüfungen ergaben sich sowohl Mängel bei der Kennzeichnung als auch sicherheitstechnische Mängel. Nur drei der Spielzeuge waren ohne Mängel.

Sechs Spielzeuge hatten fehlerhafte Herstellerangaben. Bei fünf Spielzeugen wurden weitere Kennzeichnungsmängel festgestellt: In zwei Fällen waren Warnhinweise nicht wie gefordert auf Deutsch, sondern nur in englischer Sprache vorhanden. In vier Fällen fehlte bei elektrischen Spielfiguren das Symbol für Gleichstrom. In einem Fall fehlte die erforderliche CE-Kennzeichnung.

Bei vier Figuren wurden bei mechanischen Prüfungen sicherheitstechnische Mängel festgestellt: Bei der Fallprüfung brachen bei einem Produkt verschluckbare Kleinteile ab. Form und Größe hätten im Rachenraum von Kindern unter 18 Monaten Verletzungen hervorrufen können. In zwei Fällen resultierten aus der Zugprüfung verschluckbare Kleinteile. Bei einer elektrischen Spielfigur war das Batteriefach ohne Werkzeug leicht zu öffnen. Darüber hinaus bargen Schnüre die Gefahr, sich zu strangulieren.

2.19 Elektrisches Spielzeug

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 40 batteriebetriebene Kinderspielzeuge, darunter 16 Spielzeuge für Kinder im Alter von unter drei Jahren, einer vertieften Prüfung unterzogen. Die Auswahl der Spielzeuge wurde bei 20 Produkten an Hand des Merkmals „elektrisch erzeugte Lichteffekte“ getroffen. Unter den Prüflingen waren auch Spielzeuge mit zusätzlichem Soundeffekt. Die Prüfung der Spielzeuge erfolgte in Anlehnung an die Normen DIN EN 71-1, DIN EN 71-3 und der DIN EN 62115 „Elektrische Spielzeuge – Sicherheit“. Zusätzlich wurden sechs Prüflinge mit Soundeffekt einer Geräuschmessung unterzogen. Des Weiteren erfolgte eine Prüfung hinsichtlich der bestehenden Stoffverbote nach Elektrostoffverordnung. Die Entnahme der Prüfmuster erfolgte bei Spielwarenhäusern, Super-, Drogerie- und Schnäppchenmärkten, Outlet-Stores und Internethändlern.

Insgesamt wiesen bei der Überprüfung 22 der untersuchten Produkte Mängel auf. Größtenteils führten formale Mängel wie unvollständige Warn- und Bedienungshinweise sowie Mängel bei der Kennzeichnung der Produkte zur Beanstandung. Drei

der Prüflinge bestanden die Zug- bzw. Fallprüfung nicht, da verschluckbare Kleinteile ab- bzw. herausbrachen. Bei einem der Spielzeuge führte die Schlagprüfung zum Bruch des Gehäuses mit scharfkantigen Bruchstücken, die Batterien waren anschließend frei zugänglich. Ein Spielzeug war auf Grund seiner Geräusentwicklung unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Fehlanwendung – nämlich beim Spielen nahe des Ohrs – zu beanstanden. Eine Spielzeug-Laserpistole wies mehrere Mängel auf. Der im Spielzeug verbaute Laser mit einer Leistung von > 5 mW ist mit ernstem Risiko einzuordnen. Bei der Migrationsuntersuchung gemäß EN 71-3 wurden keine Mängel festgestellt. Bei den zu beanstandeten Spielzeugen wurden die Händler sowie die zuständigen Marktaufsichtsbehörden informiert. Bezüglich der Laserpistole wurde eine Rapex-Meldung veranlasst.

2.20 Kinderfahrzeuge

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion 2012 Kinderfahrzeuge (z. B. Rutschfahrzeuge, Roller, Scooter, Dreiräder, Laufräder u. ä.) wurden insgesamt 20 Kinderfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Spielzeugrichtlinie fallen, einer vertieften mechanischen und chemischen Prüfung unterzogen. Parallel zur mechanischen Prüfung und der Prüfung zur Migration bestimmter Elemente nach DIN EN 71 Teil 1 und 3 wurden zusätzlich Untersuchungen auf ausgewählte Weichmacher bzw. PAK (entsprechend den GS-Zeichen-Kriterien ZEK 01.2-08 i. V. m. dem zugehörigen „PAK Leitfaden für Gefährdungsbeurteilung und Kategorisierung bei Spielzeug“ des EK2) miteinbezogen.

Bei neun Produkten konnte den von der Prüfstelle festgestellten Mängeln ein niedriges Risiko zugeordnet werden. Darüber hinaus beschränken sie sich auf formale Mängel bzw. Mängel mit geringem Risiko (z. B. unzureichende Warnhinweise). Drei Produkte waren mängelfrei. Bei drei von sieben Produkten mit GS-Zeichen besteht der Verdacht auf Missbrauch. Bei der Voruntersuchung auf Schwermetalle mittels mobilem RFA wurden keine Anhaltspunkte für Überschreitungen festgestellt. Dementsprechend erübrigten sich die Untersuchungen zur Migration bestimmter Elemente nach DIN EN 71-3.

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden über die Prüfergebnisse informiert. Im Handel wurden keine Maßnahmen getroffen.

2.21 Kinderbücher

Gegenstand dieser Überprüfung waren sogenannte Spielbücher für Kinder unter drei Jahren, da für diese ein erhöhtes Risiko besteht, Kleinteile und gesundheitlich bedenkliche Inhaltsstoffe zu verschlucken. Bei Kindern in dieser Altersklasse ist davon auszugehen, dass vieles – auch über einen längeren Zeitraum – in den Mund genommen wird. Diese Kinder könnten dabei leicht Kleinteile verschlucken, wenn diese nicht entsprechend an den Büchern befestigt sind. Durch den Speichelfluss könnten außerdem Inhaltsstoffe aus dem Material der Bücher herausgelöst werden, welche dann bei Aufnahme in den Körper gefährlich für das Kleinkind werden könnten.

Bei der Aktion wurden insgesamt 30 Spielbücher (Badebücher aus Weichkunststoff, Stoff- und Plüschbücher, kartonierte Bücher mit integrierten Teilen aus Stoff, Kunststoff oder Holz, Bücher aus Moosgummi sowie Spielbücher aus Festkunststoff) untersucht. Die Spielbücher wurden auf verschluckbare Kleinteile sowie Schwermetalle untersucht, Bücherteile aus Stoff und Plüsch auf das Flammschutzmittel Tris(2-chlorethyl)phosphat und auf Anilin. Ebenso wurde ein Screening auf Brom, welches Rückschlüsse auf bromierte Flammschutzmittel geben könnte, durchgeführt. Bücherteile aus Weichkunststoff wurden jeweils auf Triphenylphosphat, Phenol und Phtalate, Bücherteile aus Festkunststoff auf Phenol sowie kartonierte Teile auf Anilin untersucht. Bereiche aus Moosgummi wurden auf Anilin und Phtalate überprüft und dem o. a. Bromscreening unterzogen.

Insgesamt wurden bei sechs der 30 Bücher Kennzeichnungsmängel festgestellt. Die Überprüfungen auf Schwermetalle sowie auf verschluckbare Kleinteile ergaben keine Mängel. In zwei der Stoffbücher wurde das Flammschutzmittel Tris(2-chlorethyl)phosphat nachgewiesen und in einem Fall mit 271 mg/kg eine mehr als 5-fache Überschreitung des Grenzwertes nach DIN EN 71-9 (50 mg/kg) festgestellt.

2.22 Kompressoren

Bei der Schwerpunktaktion wurden zehn Kompressoren (Behältervolumen 50 Liter) überprüft. Bei der Teilprüfung Druck wurden bei sechs Kompressoren Fertigungsmängel festgestellt. Aus diesen ließen sich aber keine wesentlichen sicherheitstech-

nischen Mängel ableiten. Die Mängel wurden dem Risikograd N (Niedriges Risiko) zugeordnet. Vier der Kompressoren waren mängelfrei.

Bei der Prüfung mechanischer und elektrischer Sicherheitsaspekte wurden bei drei Kompressoren Mängel mit dem Risikograd N ermittelt. Bei vier Kompressoren waren Mängel ohne sicherheitstechnische Relevanz vorhanden, drei Produkte waren mängelfrei. Die Teilprüfung Druck sowie die Prüfung elektrischer und mechanischer Gefährdungen hat nur ein Kompressor ohne Mängel bestanden.

Maßnahmen im Handel wurden angesichts der geringen Risikobewertung nicht veranlasst. Es erfolgte die Weiterleitung der Informationen an die örtlich zuständigen Behörden.

2.23 Aerosolpackungen

Im Rahmen des Überwachungsprogramms Baden-Württemberg wurden Aerosolpackungen (Deosprays) hinsichtlich ihrer Kennzeichnung überprüft. Hintergrund war ein tödlicher Unfall im Regierungsbezirk: Ein Jugendlicher hatte sich mittels eines Deosprays in einen Rauschzustand versetzt. Die dabei eingeatmeten Gase (Propan und/oder Butan) behindern in Verbindung mit dem Aerosol die Sauerstoffaufnahme der Lunge. Wird zuviel Aerosol eingeatmet, kann dies zu Atemblockaden, im schlimmsten Fall zum Erstickten führen.

Aerosolpackungen werden von der Aerosolpackungsverordnung (13. GPSGV) erfasst. Bei Deosprays handelt es sich auch um kosmetische Mittel im Sinne der Verordnung 1223/2009 in Verbindung mit dem LFGB. Ergänzend ist im Rahmen der Brand- und Erstickungsgefahren die RL 1999/45/EG „Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen“, d. h. auch das Chemikalienrecht zu berücksichtigen.

Die Aufarbeitung des Vorganges führte zu einem intensiven Schriftverkehr unter Einbeziehung verschiedener Ministerien in Baden-Württemberg und Bayern, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesinstitut für Risikobewertung. Aus dem Schriftverkehr ergab sich, dass bis heute ungeklärt ist, ob bei Erstickungsrisiko im Falle missbräuchlicher Verwendung als Rauschmittel, eine Kennzeichnung mit dem Sicherheitsratschlag S 23 „Aerosol nicht einatmen“ aus dem Chemikalienrecht geboten ist und welche Behörde für den Vollzug dieser Kennzeichnungsanforderung zuständig wäre. Wegen dieser unklaren La-

ge setzte die Marktüberwachungsbehörde nach vier überprüften Deosprays die Aktion zur Überprüfung der Kennzeichnung aus.

Den Weg des Aerosols von der Deospraydüse bis zum Auftreffen auf die Haut sieht die vollziehende Marktüberwachungsbehörde nicht vom Kosmetikrecht, sondern vielmehr von der Aerosolpackungsverordnung i. V. mit dem Chemikalienrecht erfasst, insbesondere wenn vor dem Auftreffen auf die Haut Gesundheitsgefahren auftreten. Deshalb kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Schluss, dass mindestens der chemikalienrechtliche Sicherheitsratschlag S 23 „Aerosol nicht einatmen“ auf der Packung gut sichtbar und dauerhaft anzubringen ist, wenn Gesundheitsgefahren durch Inhalieren hervorgerufen werden können.

Bei einer Marktbeobachtung wurde festgestellt, dass zahlreiche Hersteller Sicherheitshinweise, die vor dem Einatmen des Aerosols warnen, auf ihren Deospraydosen aufbringen. Schätzungsweise 80 % der Deodorantsprays enthalten den angeführten Satz S 23 „Aerosol nicht einatmen“ oder einen vergleichbaren Hinweis wie z. B. „Tiefe Inhalation vermeiden“.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Marktüberwachungsaktion im Bereich Chemikaliensicherheit fanden weitere Überprüfungen von Aerosolpackungen statt, die das Kosmetikrecht nicht berühren. Hinsichtlich der Kennzeichnung nach Aerosolpackungsverordnung waren die fünf überprüften Sprühkleber nicht zu beanstanden.

2.24 Sonnenbrillen

Bei der Schwerpunktaktion Sonnenbrillen wurde mit einem mobilen Messgerät die Filterwirkung von 391 Sonnenbrillen nach DIN EN 1836 orientierend gemessen. Zusätzlich zu der Messung der Filtereigenschaften wurden sicherheitsrelevante Benutzerinformationen und einige formale Aspekte überprüft. Der Schwerpunkt lag im unteren Preissegment. Nicht geprüft wurden Brillen für spezielle Anwendungen im Freizeitbereich (z. B. Skibrillen) oder auch Sehhilfen oder Korrekturgläser mit zusätzlichem Sonnenschutzfilter.

Nur ca. 40 % der Brillen haben die Prüfung ohne Beanstandung durchlaufen. Im Ergebnis konnten bei vier Brillen (ca. 1 %) ein nicht ausreichender UV-Schutz festge-

stellt werden. Das weitere Inverkehrbringen dieser Brillen wurde von den betroffenen Händlern auf Betreiben der Marktüberwachung unmittelbar eingestellt.

Bei weiteren 64 Brillen (ca. 16 %) ergab sich im Hinblick auf die erforderlichen Benutzerinformationen ein Anfangsverdacht auf einen sicherheitstechnisch relevanten Mangel. In der Regel wurde das weitere Inverkehrbringen der betreffenden Sonnenbrillen bis zur abschließenden Klärung von den betroffenen Händlern eingestellt. Die Vorgänge wurden an die jeweils zuständigen Behörden weitergeleitet. In einem Fall hat der im Aufsichtsbezirk ansässige Importeur die festgestellten Mängel beseitigt. In vier Fällen mussten Händler per Anordnung zur Herausgabe der für die Weiterbearbeitung erforderlichen Informationen (i. d. R. veranlasste Maßnahmen, Angaben zu Herkunft usw.) aufgefordert werden.

Bei der Wiederholung der Aktion wurden nochmals 120 Sonnenbrillen überprüft. Lediglich bei 8,3 % der geprüften Produkte hat sich ein begründeter Anfangsverdacht auf einen Mangel ergeben. Die Beanstandungsquote bei den formalen Mängeln hat sich mit ca. 3 % gegenüber der ersten Aktion (ca. 16 %) deutlich verbessert.

Bei 7 (5,8 %) der Sonnenbrillen stimmt die ermittelte Schutzkategorie nicht mit dem auf der Brille angegebenen Wert übereinstimmt. Die entsprechende Schutzwirkung der Brille war jedoch in allen Fällen gegeben, so dass eine Gefährdung von Verbrauchern nur in den Fällen zu befürchten ist, bei denen die gemessene Schutzkategorie den Wert 3 übersteigt. Hier fehlte dann der erforderliche Warnhinweis auf die nicht vorhandene bzw. eingeschränkte Verkehrstauglichkeit des Produkts. Die Vorgänge wurden an die jeweils zuständigen Behörden weitergeleitet.

2.25 Gelenkschützer, insbesondere Hallensportprotektoren

Im Rahmen des Marktüberwachungsprogramms wurde 2010 in Baden-Württemberg erstmals das Angebot von Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung sowie Protektoren für Roll- und Hallensport im größeren Umfang überprüft. Es wurden Mängel beim Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung und bei Hallensportprotektoren vorgefunden. Rollsportprotektoren waren nahezu nicht zu beanstanden.

Bei der Überprüfung von Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung wurde festgestellt, dass sich bezüglich der Anforderungen an solchen Knieschutz mit der Änderung der Norm DIN EN 14404 zum 31.07.2010 während der Aktion veränderte Prüf-

vorgaben ergaben, welche bei vielen Produkten noch nicht umgesetzt waren. Den Herstellern waren zum Zeitpunkt der Erhebung die Prüfnormänderungen bekannt und die Hersteller hatten bereits Maßnahmen zur künftigen Einhaltung der neuen Norm getroffen. Bei Stichproben 2011 wurde bereits eine Verbesserung und bei Nachprüfungen Anfang 2012 traten keine technischen Mängel mehr auf. Bei acht Knieschützern für Arbeiten in kniender Haltung waren lediglich geringfügige formale Kennzeichnungsmängel zu beanstanden.

Mehr als die Hälfte der im Handel vorgefundenen Hallensportprotektoren waren der PSA-Kategorie II zuzuordnen. Die Vorgaben und Erfordernisse der PSA-Richtlinie und der seit 2008 geltenden Prüfnorm waren weitestgehend nicht berücksichtigt worden. Lediglich bei einem Hallensportprotector war eine Baumusterprüfung durchgeführt worden und die Anforderungen der Prüfnorm wurden eingehalten. Als Grund für die fehlende Baumusterprüfung wurde auf Nachfrage der Behörden meist eine Einstufung durch die Hersteller in Kategorie I genannt, in der auf diese Prüfung verzichtet werden kann. Häufig bewarben die Hersteller die Protektoren jedoch mit Kategorie II.

Die Überprüfung von zehn weiteren Hallensportprotektoren im Jahr 2012 führte zum gleichen Ergebnis. Bei nahezu allen Prüfmustern fehlte die Informationsbroschüre des Herstellers oder die vorhandene war unvollständig. Es fehlten Angaben zur Baumusterprüfstelle und zur Prüfnorm. Nur ein Hersteller hatte für seine Hallensportprotektoren die erforderliche Baumusterprüfung durchgeführt.

Die Sichtung der Produktinformationen aus der Aktion 2010 im Informations- und Kommunikationssystem ICSMS ergab, dass in der Zwischenzeit kein Hersteller eine Baumusterprüfung der Protektoren veranlasst hatte. Entweder war in der Produktinformation angeführt, dass eine Baumusterprüfung nicht erforderlich sei, da die örtlich zuständige Behörde einer Einstufung in die PSA-Kategorie I zugestimmt hatte, oder es wurden keinerlei Eingaben zum Fortgang der Beanstandung eingetragen. Die 2010 bemängelten Hallensportprotektoren wurden 2012 weiterhin unverändert im Handel vorgefunden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es bei den Überprüfungen 2010 bis 2012 nur zwei Hallensportprotektoren eines Herstellers ohne Mängel und mit Baumusterprüfung gab. Alle sonstigen Protektoren wurden ohne Baumusterprüfung bereitge-

stellt. Hallensportprotektoren der PSA-Kategorie I, bei denen auf eine Baumusterprüfung verzichtet werden könnte, wurden ohne ausreichende Angaben zu den Verwendungs- und Leistungsgrenzen bereitgestellt. Zudem waren die Infobroschüren meist unvollständig. Die Mängel lassen vermuten, dass sich die Hersteller nicht mit der Problematik der Kategorisierung befasst haben. Das Ministerium nimmt die Ergebnisse der Schwerpunktaktion zum Anlass eine länderübergreifende Regelung zu treffen.

2.26 Heckenscheren und Hochentaster

Sieben motorbetriebene Heckenscheren, davon vier benzin- und drei elektrobetriebene, wurden einer technischen Teilprüfung unterzogen. Bei der Prüfung wurden die Nachlaufzeiten gemäß den Vorgaben der DIN EN 60745-2-15 bzw. EN ISO 10517 überprüft. Die geforderte Vorgabe einer Nachlaufzeit von zwei Sekunden wurde von allen Prüfmustern sehr gut eingehalten. Die maximal gemessenen Nachlaufzeiten lagen im Bereich von 0,4 Sekunden. Die elektrobetriebenen Heckenscheren wiesen hierbei deutlich geringere Nachlaufzeiten auf als die benzinbetriebenen. Die Nachlaufzeit einer elektrobetriebenen Heckenschere lag bei maximal 0,09 Sekunden (0,01 s bis 0,09 s) bei über 2056 Prüfzyklen.

Die Aktion Säge- und Trennmaschinen wurde mit der Überprüfung benzinbetriebener Hochentaster fortgeführt. Bei drei der insgesamt elf überprüften Produkte handelte es sich um Kombigeräte, jeweils bestehend aus einem Basisgerät (Antriebseinheit) und einem Anbauteil Hochentaster. Die Geräte wurden einer technischen Teilprüfung und einer formalen Prüfung unterzogen.

Bei sechs Hochentastern konnten die elektrischen Steckverbindungen der Zuleitungen zum Motorstoppschalter unbeabsichtigt gelöst werden. Damit konnten die Maschinen über den Motorstoppschalter nicht mehr stillgesetzt werden. Bei einem Prüfmuster war es möglich, die Gashebelsperre zu umgehen. Bei Betätigung des Gashebels mit einer Kraft von > 65 N (ohne Gashebelsperre) erreichte dieser stoßartig die Vollgasstellung. Zudem ließ sich der Schneidkopf nicht spielfrei arretieren.

Bei der formalen Prüfung (Kennzeichnung der Maschine, Konformitätserklärung, Vorhandensein Baumusterprüfung/Fertigungskontrolle) waren nur zwei der elf Prüfmuster mängelfrei. Ein Inverkehrbringer erklärte, eine Baumusterprüfung durchzuführen.

ren, legte aber kein Zertifikat vor. Drei weitere machten keine Angabe. Bei den drei geprüften Kombigeräten wurde durchweg erklärt, dass eine interne Fertigungskontrolle gemäß Artikel 12 Abs. 3 a) durchgeführt werde. Zwei der Firmen legten zwar Baumusterprüfbescheinigungen vor, diese bezogen sich aber entweder ausschließlich auf die Basisgeräte (Freischneider) oder nur auf die Anbauteile. Ob die Kombination aus Basisgerät und Anbauteil einer Baumusterprüfung unterzogen wurde, blieb unklar, zumal die einschlägige Norm für Hochentaster in den jeweiligen Konformitätserklärungen nicht genannt war. Beide Konformitätserklärungen zielten auf die EN 11806 (Freischneider) ab. Lediglich eine Firma nannte die richtige Norm und verwies darauf, dass sich die Konformitätserklärung auf die Gesamtmaschine bezieht. Für alle drei Kombigeräte wurden für Basisgerät und Anbauteil getrennte Konformitätserklärungen vorgelegt.

Die erforderliche Bedienungsanleitung war bei allen Prüfmustern beigelegt. Die für Kombigeräte vorgeschriebene Befestigungsvorschrift/Anbauanleitung war bei allen drei geprüften Geräten vorhanden. Ein Inverkehrbringer erklärte in den Bedienungsanleitungen, dass das Anbauteil an einen benzinbetriebenen Motorblock angebaut werden darf, spezifizierte dies allerdings nicht weiter. Bei zwei Herstellern wurden die Basisgeräte genannt, an die das Anbauteil angebaut werden darf.

Insbesondere die formale Prüfung zeigte, dass teilweise noch erheblicher Beratungsbedarf besteht. Dies zeigte sich nicht zuletzt auch daran, dass insgesamt sieben Inverkehrbringer auf Anfrage weitere, von den in den jeweiligen Bedienungsanleitungen abweichenden Konformitätserklärungen zum Prüfmuster vorgelegt haben.

2.27 Tophandle-Kettensägen

Im Jahr 2013 wurde eine Marktrecherche zu Tophandle-Kettensägen im Fachhandel, in Baumärkten und im Internethandel durchgeführt. Dabei wurden 18 Tophandle-Kettensägen dahingehend überprüft, ob sichergestellt ist, dass der Verkauf nur an gewerbliche Nutzer für Baumschneidearbeiten erfolgt.

Bei drei überprüften Fachhändlern fand eine Beratung zu den angebotenen Kettensägen statt. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese nur für Baumpflegearbeiten und nur durch geschultes Fachpersonal einzusetzen sind. In den überprüften Baumärkten wurden Tophandle-Kettensägen nur in einem Baumarkt angeboten. Aller-

dings waren die Geräte nur auf Bestellung zu erhalten und es war ein schriftlicher Hinweis angebracht, dass diese Kettensägen für Baumpflegearbeiten im gewerblichen Bereich vorgesehen sind und der Nutzer entsprechend geschult sein sollte.

Im Internethandel wurden 13 Produkte und Handelsplattformen überprüft. Bei drei Tophandle-Kettensägen wurde auf die speziellen Nutzungsbedingungen hingewiesen. Bei zehn Tophandle-Kettensägen fehlten auf der jeweiligen Internetplattform diesbezüglich Hinweise.

Die Marktrecherche zeigte, dass sowohl im Fachhandel als auch im Baumarkt auf die Einhaltung der speziellen Nutzungsbedingungen hingewiesen wurde. Im Internethandel waren bei den meisten Tophandle-Kettensägen keinerlei Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen vorhanden.

2.28 Kettensägen

Im Rahmen der Schwerpunktaktionen im Bereich des ProdSG wurde im Jahr 2013 eine Evaluierung der Jahresaktion 2010 „Benzinbetriebene Kettensägen“ durchgeführt. Dabei sollten die Auswirkungen der Aktion aus 2010 auf den Markt durch eine stichprobenartige technische Prüfung sowie eine formale Prüfung ermittelt werden.

Für die Prüfung wurden fünf aktuelle Kettensägemodelle ausgewählt und in Baumärkten entnommen. Aufgrund der Erfahrungen aus 2010, wonach Modelle aus dem höheren Preissegment weitestgehend mängelfrei waren, beschränkte sich die Auswahl auf günstige Baumarktmodelle. Die formale Prüfung beinhaltete die Überprüfung der Konformitätserklärung, der Baumusterprüfbescheinigung, des GS-Prüfzertifikates (sofern zutreffend) sowie die Kennzeichnung der Maschine. Bei der technischen Prüfung wurden die Festigkeit des Handgriffes und des Handschutzes getestet, da diese Prüfungen 2010 zu den meisten Mängeln geführt hatten.

Die Überprüfung ergab, dass ausnahmslos alle Inverkehrbringer reagiert haben, deren Sägen damals mit Mängeln aus der Prüfung hervorgingen. Von den damals geprüften 15 Kettensägen stellten zwei Anbieter den Vertrieb von Kettensägen vollständig ein. Ein weiterer Hersteller verbesserte die Bremsen an seinem Modell. Die übrigen Anbieter ersetzten ihre mängelbehafteten Sägen durch überarbeitete Nachfolgemodelle. Für die Evaluierung wurden vier Sägen aus diesen Nachfolgemodellen sowie ein weiteres Modell herangezogen.

Bei der technischen Prüfung wiesen alle fünf geprüften Kettensägen Mängel in der Festigkeit des Handgriffs auf, wobei die Vorgaben teilweise nur knapp verfehlt wurden. Bei drei Sägen brach außerdem der Handschutz. Somit erfüllte keine der geprüften Kettensägen die Anforderungen der harmonisierten Norm EN ISO 11681-1. Bei der formalen Prüfung wurden lediglich zwei Kennzeichnungsmängel und ein Mangel in der Konformitätserklärung festgestellt. Die örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden über die Produktmängel informiert.

2.29 Abgasemissionen von Kettensägen

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung im Bereich Produktsicherheit wurden im Jahr 2013 in Baden-Württemberg die Abgasemissionen von zehn Kettensägen mit Verbrennungsmotoren, darunter zwei Tophandle-Kettensägen, untersucht. Die Ermittlung und Beurteilung der entsprechenden Abgasemissionen erfolgte gemäß der 28. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG. Gemessen wurden dabei die für Abgasemissionen gesetzlich limitierten Schadstoffe CO, HC und NO_x. Darüber hinaus wurde überprüft, ob eine Typgenehmigungsnummer vorhanden ist und ob die Möglichkeit besteht, das Kraftstoffgemisch zu verändern. Entsprechend der Richtlinie 97/68/EG dürfen die Abgasgrenzwerte in keiner Einstellung überschritten werden. Zusätzlich müssen bei Geräten, die für den Anwender die Möglichkeit zur Einstellung bieten, die Anschläge der Einstellschrauben entsprechend blockiert werden.

Von den zehn getesteten Modellen hielten nur fünf die Abgasgrenzwerte ein, die zwei Tophandle-Modelle dabei nur aufgrund der bis zum 1. August 2013 geltenden Übergangsregelung. Vier Gerätemodelle konnten die geforderten Abgasgrenzwerte nicht einhalten. Zusätzlich war bei einem dieser Modelle die geforderte Begrenzung des Einstellbereiches für das Kraftstoff-Luft-Gemisch nicht vorhanden. Eine Kettensäge hielt den Beanspruchungen der Abgasmessungen mechanisch nicht stand. Die bis dahin erhaltenen Messwerte deuteten aber darauf hin, dass auch in diesem Fall von Grenzwertüberschreitungen ausgegangen werden kann.

Die Hersteller der bemängelten Produkte wurden aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen bzw. wurden die für den jeweiligen Hersteller zuständigen Marktüberwachungsbehörden informiert.

2.30 Aufsitzrasenmäher

Aufsitzrasenmäher werden zunehmend auch im Bereich der privaten Verbraucher angetroffen. Im Unterschied zur gewerblichen Anwendung auf öffentlichen, oft auch weiträumigen Rasenflächen, kommen Aufsitzrasenmäher so auch in die heimischen Vorgärten.

Problematisch ist hierbei nicht nur, dass damit nicht ausreichend im Umgang geschulte Personen diese Produkte nutzen, sondern auch besonders gefährdete Gruppen wie Kinder und Jugendliche in den Gefährdungsbereich gelangen können. Aus diesem Grund wurde 2011 und 2012 an insgesamt 23 Aufsitzrasenmäher überprüft, inwieweit der Schutz der Verbraucher gewährleistet ist. Zentrale Prüfpunkte waren die Eingriffsmöglichkeiten in bewegliche Teile der Kraftübertragung (Keilriemen, Antriebsketten etc.), die sicherheitstechnische Anforderung an Sitzschalter und die formalen Anforderungen an die Konformitätserklärung.

Bei 22 Aufsitzrasenmähern war sichergestellt, dass der Benutzer in sitzender Position nicht in den Bereich der Antriebselemente kommt. In der Regel wurde dies durch eine ausreichende Dimensionierung des Rahmens erreicht. Lediglich ein Aufsitzrasenmäher war dahingehend zu bemängeln. Der Hersteller und die zuständige Marktüberwachungsbehörde wurden über den Sachverhalt informiert. Bei 16 Aufsitzrasenmähern konnten Teile der Kraftübertragung unzulässigerweise berührt werden.

Außerdem wurde überprüft, ob ein Sitzschalter vorhanden ist. Verlässt der Bediener den Sitzplatz des Rasenmähers, schaltet sich dieser automatisch ab. Lediglich ein Hersteller verwendete ein System, das eine einfache Umgehung bzw. ein einfaches Unwirksam-Machen ermöglichte.

Die Anforderungen an die Konformitätserklärung wurden weitestgehend erfüllt. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wurden informiert.

2.31 Gartenmaschinen

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden 23 Prüfmuster auf die Einhaltung der Anforderungen nach der MRL 2006/42/EG überprüft. Dabei wurden zwei Produktsegmente bei Baumärkten und Landmaschinenhändlern betrachtet. Überprüft wurden sieben Vertikutierer, davon drei mit Benzin- und vier mit Elektromotor, sowie 15 Garten-Motorhacken nach Nr. 3.4 der DIN EN 709. Von den Motorhacken wurden zwölf

von 4-Takt-Benzinmotoren einzylindriger Bauart angetrieben, die restlichen drei von E-Motoren mit deutlich weniger Leistung.

Der Prüfumfang erstreckte sich in erster Linie auf eine formale Überprüfung der Kennzeichnung der Maschinen (CE-Kennzeichnung, Typschild, Warnbildzeichen) und auf eine Überprüfung der beiliegenden Unterlagen (Konformitätserklärung, Bedienungsanleitung mit Warnhinweisen). Im Anschluss wurden die sicherheitstechnischen Anforderungen untersucht – soweit vor Ort möglich. Das Hauptaugenmerk lag auf den mit der Hand zu betätigenden Stellteilen für Bremse, Gas, Getriebe oder zum Abschalten und darauf, ob diese bei üblicher Arbeitshaltung in die Nähe der Hand gelangen. Des Weiteren wurde überprüft, ob die Maschinen mit einem Stellteil mit selbstständiger Rückstellung ausgestattet sind, d. h. dass alle Bewegungen der Maschine und des Arbeitswerkzeugs stillgesetzt sind, wenn das Stellteil losgelassen wird. Ebenso wurde analysiert, ob die Schutzeinrichtungen für bewegte Teile des Antriebs und der Bodenbearbeitungswerkzeuge ausreichen. Insbesondere wurde der Freiraum zwischen den Enden der Handgriffe der Führungsholme, dem Arbeitswerkzeug und der Abdeckung des Arbeitswerkzeugs nachgemessen.

Die Konformitätserklärungen wiesen keine Mängel auf. In drei Fällen waren die Schutzabdeckungen (Bleche) für das Bodenbearbeitungswerkzeug gar nicht oder nicht wie vom Hersteller vorgesehen angebracht. Dies wurde nachgeholt. In zwei Fällen waren die Stellteile mit selbstständiger Rückstellung zur Stillsetzung der Maschine bzw. des Arbeitswerkzeugs nachlässig eingestellt (Bowdenzug), so dass von einer sicheren Funktion nicht ausgegangen werden konnte. Auch hier wurde vor Ort nach Vorgaben des Herstellerhandbuchs nachgearbeitet. In einem Fall fehlte die kombinierte Lenkerarmatur mit Gasgriff und Rückstellarmatur komplett. Die Maschine wurde bis zur Wiederbeschaffung des entwendeten Teiles aus dem Verkauf genommen.

2.32 Kräne

Die Schwerpunktaktion Kräne wurde vor dem Hintergrund durchgeführt, dass – insbesondere bei Plagiaten oder Nachbauten – Sicherheitsprobleme bei Schweißnähten von Kranteilen (Lücken/Einschlüsse) auftreten können. In die Überprüfung wurden vermehrt Vermieterfirmen von Baukränen einbezogen.

Dabei stand die Vorgehensweise bei dem Austausch von Kranteilen im Fokus. Es wurde festgestellt, dass die Vermieterfirmen bei allen überprüften Firmen keine Reparaturen/Inspektionsarbeiten ausführen. Die Kranelemente wurden zu den jeweiligen Herstellern bzw. Zulieferern geschickt, um diese dort überprüfen und ggfs. austauschen zu lassen. In zwei Fällen wurden die Originalteile der jeweiligen Kranhersteller über einen Lieferanten bezogen. Dabei wurde die entsprechende Kranteilenummer des Herstellers angegeben und das Ersatzkranteil über den Lieferanten geliefert. Schweißarbeiten an defekten Streben übernahmen ausschließlich Schweißingenieure der jeweiligen Kranherstellerfirma.

Bei der Überprüfung der Kranvermieterfirmen wurden keine Kräne bzw. Kranteile gefunden, bei denen ein Verdacht auf mögliche Nachbauten/Plagiate bestand. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die überprüften Kranvermieterfirmen ausschließlich Originalteile der jeweiligen Hersteller einsetzen und sicherheitsrelevante Reparaturarbeiten wie z. B. Schweißarbeiten nicht selbstständig vornehmen.

2.33 Elektrische Seilhebezüge

Im Rahmen der Jahresaktion 2012 zur Überprüfung von elektrischen Seilhebezügen wurden zehn Prüfmuster einer formalen, mechanischen und elektrischen Prüfung sowie einer analytischen Prüfung auf Einhaltung der Stoffverbote nach dem ElektroG unterzogen.

Die Überprüfung der Kennzeichnung und Dokumentation ergab bei einem der zehn Prüflinge eine unvollständige Kennzeichnung. Nach Anhang I Nr. 1.7.3 der aktuellen Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) wird gegenüber der alten Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37/EG) die Angabe des Firmennamens mit der vollständigen Adresse gefordert. Zukünftig beachtet der Hersteller die neuen Anforderungen.

Bei der sicherheitstechnischen Teilprüfung des Prüfmusters nach MRL, DIN EN 14492-2 und DIN EN 60204 wurden keine mechanischen oder elektrischen Mängel festgestellt.

2.34 Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen – Begehung der AMB auf der Messe Stuttgart

Die internationale Ausstellung für Metallbearbeitung (AMB) findet alle zwei Jahre in Stuttgart statt und ist eine wichtige Messe im Bereich der Metallbearbeitung und -verarbeitung. Knapp 1400 Aussteller aus 29 Ländern haben 2012 ihre Produkte vorgestellt, die von CNC-Maschinen über Abkantmaschinen, Sägen und Bohrmaschinen bis hin zu Robotersystemen reichen.

Insgesamt wurden 39 Messestände und damit rund 3 % der Aussteller besucht. Dabei wurden 57 Produkte aus dem Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus besichtigt. Bei 34 dieser Produkte (60 %) wurden sicherheitstechnische Mängel und in 42 Fällen formale Mängel wie fehlende Gebrauchsanweisungen oder Konformitätserklärungen festgestellt.

2.35 Lärmemissionen nach Maschinenrichtlinie und 32. BImSchV

Von 2010 bis 2012 wurden verschiedene Maschinen hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Geräuschemissionen nach Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) und nach Outdoor-Richtlinie (2000/14/EG) überprüft. Im Rahmen des Projektes NOMAD wurden im Jahr 2010 über 130 Betriebsanleitungen von Maschinen hinsichtlich ihrer Lärmangaben analysiert.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden an insgesamt 25 Outdoor-Maschinen messtechnische Überprüfungen der Schallleistungspegel durchgeführt. Dabei handelte es sich um zehn Laubsauger und -bläser, die keine gesetzlichen Grenzwerte, aber den angegebenen Schallleistungspegel einhalten müssen. Als zweite Produktgruppe wurden 15 Rasenmäher und -trimmer gemessen, die gesetzlich vorgegebene Grenzwerte einhalten müssen. Bei einem Laubbläser und zwei Rasentrimmern waren die Schallleistungspegel zu beanstanden. Mehr als 50 % aller Geräte wiesen formale Mängel wie fehlende oder mangelhafte Angaben auf.

Im Jahr 2012 wurden messtechnische Nachprüfungen der in den Unterlagen angegebenen Geräuschemissionen an zwei Prüfmustern der vergangenen Jahre durchgeführt. Hierzu wurde der Schallleistungs- und Schalldruckpegel einer Kettensäge und eines Rasentrimmers gemessen. Bei beiden Prüfmustern lagen die gemessenen Schallleistungspegel über den garantierten Werten. Zusätzlich entsprachen bei dem

Rasentrimmer die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung nicht vollumfänglich den Richtlinien 2000/14/EG und 2006/42/EG. Bei der Kettensäge waren die Angaben in der Betriebsanleitung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG unter Berücksichtigung der Messunsicherheiten nicht zu beanstanden.

Weiterhin wurden acht gewerblich eingesetzte Getreidemühlen einer formalen Prüfung hinsichtlich ihrer nach Maschinenrichtlinie geforderten Geräuschemissionsangaben unterzogen. Keine der vorgelegten Bedienungsanleitungen erfüllte die Anforderungen an die Geräuschemissionsangaben. Von acht überprüften Getreidemühlen wurden bei fünf Produkten keine Angaben zur Geräuschemission gemacht, die übrigen drei enthielten fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben. Ebenso waren fast alle Konformitätserklärungen fehlerhaft, meistens (ca. 75 %) wurden veraltete, nicht mehr gültige Richtlinien verwendet.

Die Ergebnisse der Marktüberwachungsaktionen, die sich über einen Zeitraum von drei Jahren erstreckten, zeigten deutlich, dass ein Großteil der Hersteller die Maschinenrichtlinie in Bezug auf ihre Lärm-Anforderungen nicht kennt oder nicht in der Lage ist, sie umzusetzen. Es fehlten häufig Angaben zur Geräuschemission oder die gemachten Angaben waren mangelhaft.

2.36 Maschinengetriebene Türen und Tore

Anlass für die Aktion waren Unfälle mit maschinengetriebenen Türen und Toren, insbesondere durch überhöhte Schließkräfte sowie fehlende bzw. fehlerhafte Notabschaltung. Eine Marktrecherche ergab, dass in Baumärkten und über Internetportale Systembauteile zur nachträglichen Automatisierung bestehender Tore angeboten werden. Bei drei Herstellern wurden die zur Verfügung stehenden Unterlagen jeweils für Schiebe- und Kipptore sowie Türflügel überprüft.

Häufig wurde mit dem GS-Zeichen und den Prädikaten „mit Sicherheitsabschaltung“ und „einfacher Einbau“ geworben. Die GS-Prüfung umfasste aber immer nur die elektrischen Komponenten des Antriebs. Die beworbene Sicherheitsabschaltung bestand aus einer Überlastabschaltung im Antrieb, deren Sensitivität am fertigen Objekt durch einen Heimwerker eingestellt werden muss. Generell wurde nur die Hauptschließkante sicherheitstechnisch berücksichtigt. Auf die Absicherung verbleibender Quetsch- und Scherstellen wiesen die Hersteller nur in den Montageanleitungen

pauschal hin. Zusätzliche Sicherheitseinrichtungen wie Lichtschranken oder Blitzlampen wurden, wenn überhaupt optional angeboten. Auf einer Internetseite wurde sogar behauptet, nur Tore im gewerblichen Umfeld bräuchten Schutzeinrichtungen. Fazit: Es gab keine Empfehlungen zur Umsetzung wichtiger Sicherheitsaspekte, die beim Einbau und Betrieb zu berücksichtigen wären (Schutzabstände etc., Prüfliste zur Gefahrenermittlung o.Ä.). In der Regel beschränkten sich die Antriebshersteller auf allgemeine Gefahrenhinweise (Quetsch- und Scherstellen) und die Nennung gültiger Normen.

2.37 Überprüfung von Hersteller- und Vermieterfirmen für Baumaschinen auf Einhaltung der Anforderungen nach ProdSG

Ziel der Aktion war, bei Herstellern und Vermieterfirmen von Erdbaumaschinen die Einhaltung der Anforderungen nach GPSG/ProdSG, insbesondere hinsichtlich ausreichender Sicht beim Rückwärtsfahren entsprechend der Normung, zu überprüfen. Konstruktionsbedingt haben Baumaschinen unterschiedlich große Bereiche, die vom Fahrerplatz nicht eingesehen werden können. Gerade beim Rückwärtsfahren nehmen Maschinenführer in der Nähe arbeitende Personen nicht wahr. Beim Einsatz von Erdbaumaschinen auf Baustellen ereignen sich deshalb häufig Unfälle, die auf das eingeschränkte Sichtfeld des Maschinenführers zurückzuführen sind. In nur wenigen Einsatzbereichen kann auf im Umfeld solcher Maschinen arbeitende Personen verzichtet werden.

Entsprechend Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang 1, Abschnitt 1.2.2 muss sich das Bedienpersonal von jedem Bedienungsplatz aus vergewissern können, dass sich niemand in den Gefahrenbereichen aufhält. Oder die Steuerung muss so ausgeführt sein, dass das Ingangsetzen verhindert wird, solange sich jemand im Gefahrenbereich aufhält. Die harmonisierte Norm DIN EN 474-1 „Erdbaumaschinen – Sicherheit – Teil 1 Allgemeine Anforderungen“ verweist auf die ISO 5006:2006 „Erdbaumaschinen – Sichtfeld – Testverfahren und Anforderungskriterien“. Demnach muss der Maschinenführer vom Maschinenführerplatz aus ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich der Maschine haben. Bei der letzten Überarbeitung der ISO 5006 wurden erstmals Anforderungen an die Sicht im näheren Umfeld der Maschine festgelegt. So soll selbst ein gebückt arbeitender Mensch mit einer Größe von 1,50 Me-

ter zu sehen sein, der in einem Abstand von 1 Meter arbeitet. Erdbaumaschinen, die in Bereichen eingesetzt werden, bei denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann, müssen erhöhte Sichtfeldanforderungen erfüllen.

Bei der Aktion wurden 30 Vermieterfirmen, aber auch ansässige Hersteller bei Vortragsgesprächen zur neuen Normungslage befragt sowie zum Thema informiert und sensibilisiert. Die Gespräche und Besichtigungen ergaben, dass Vermieterfirmen, die mit namhaften Herstellern zusammenarbeiten, über den aktuellen Stand der Anforderungen an Erdbaumaschinen gut informiert sind.

Für neue Baumaschinen wurden seitens der Hersteller i. d. R. je nach Maschinentyp unterschiedliche Möglichkeiten für die Rückraumüberwachung wie z. B. Seiten- und Rückspiegel, Rückfahrwarneinrichtungen und/oder Rückfahrkameras angeboten. Auch neuere Leihmaschinen waren bereits häufig entsprechend ausgerüstet. Einige Verleihfirmen wiesen noch ein deutliches Informationsdefizit auf. Diese wurden darüber informiert, dass bei nicht ausreichend sicheren Maschinen den Baustellenbetreibern der Einsatz solcher Baumaschinen aus Arbeitsschutzgründen untersagt werden kann. Daher war bei von ihnen zur Vermietung angebotenen Baumaschinen jeweils zu prüfen, ob die Baumaschinen sicher im Sinne der Anforderungen des GPSG/ProdSG sind. Aufgrund der entsprechenden Risikobeurteilung könnte ggf. eine Nachrüstung der Maschinen z. B. mit Rück- und Seitenkamera erforderlich sein.

2.38 Risikobeurteilung im Hinblick auf Brandgefahren, Wiederanlauf und CE-Management

Die praktische Umsetzung der in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG formulierten Schutzziele und die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens setzen bei Herstellern von Maschinen und Maschinenanlagen innerbetriebliche Strukturen voraus, die von der Konstruktion bis zur Auslieferung alle Bereiche einbeziehen. Ziel der Jahresaktion war es, bei verantwortlichen Wirtschaftsakteuren zu überprüfen, ob und wie sie diesen organisatorischen Anforderungen der Maschinenrichtlinie nachkommen.

Insgesamt wurden bei 19 Maschinenherstellern/Bevollmächtigten anhand eines Fragebogens die Integration des „CE-Managements“ in die Organisation des Unternehmens, die vorhandenen Randbedingungen (z. B. Verantwortlichkeiten, Ausbildung,

Informationsfluss etc.) und Instrumente (z. B. zur Durchführung der Risikobeurteilung und die Berücksichtigung der Gefahren bei Brand und Wiederanlauf) geprüft. Der verwendete Fragebogen wurde den Teilnehmern vorab zur Vorbereitung zugeschickt. Die Fragen wurden einzeln im Gespräch durchgegangen, ein stichprobenartiger Betriebsrundgang ergänzte jeweils die Gespräche.

Bei der Auswahl der Betriebe wurde auf ein breites Spektrum hinsichtlich der Betriebsgröße, der Maschinentypen und der zu bearbeitenden Materialien sowie auf das Vorliegen einer Mängelmitteilung geachtet. An den Gesprächen beteiligten sich überwiegend die Konstruktionsleiter Mechanik und Elektrik und die Leiter der Qualitätssicherung, teilweise aber auch die Geschäftsführer. Über spezielle CE-Koordinatoren verfügten nur zwei Unternehmen.

Etwa zwei Drittel der befragten Unternehmen betrieben, unabhängig von der Betriebsgröße, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001. Fragestellungen der Produktsicherheit, einschließlich der Dokumentation, sind integrierter Bestandteil dieses Systems.

Die wesentlichen Ziele der Maschinenrichtlinie waren bei allen befragten Unternehmen bekannt. Bei der Umsetzung orientierten sich vor allem kleine und mittelständische Unternehmen mit dem Schwerpunkt Serienfertigung fast nur an C-Normen oder aufbereiteten Informationen von Verbänden oder Prüfstellen. Die rechtliche Einordnung von Normen und deren Systematik ist nur bei Unternehmen bekannt, die sich in der Normungsarbeit engagieren. Die Spielräume, die die Maschinenrichtlinie bietet, sind vor allem bei Herstellern bekannt, die Sondermaschinen bauen oder sich im Zusammenhang mit der Konzeption und dem Bau von komplexen Produktionssystemen mit dem Thema Gesamtkonformitätserklärung auseinandersetzen müssen.

Keiner der befragten Hersteller gab in seinen Verkaufsprospekten die Emissionen seiner Maschinen an. Die entsprechende Regelung der Maschinenrichtlinie war den Herstellern nicht bekannt. Sie wurden über die rechtlichen Hintergründe, einschließlich der Kommentierung zu diesem Punkt im Leitfaden zur Maschinenrichtlinie, informiert.

Der systemische Ansatz der Jahresaktion hat sich sehr bewährt und stellt eine sinnvolle Ergänzung zu Schwerpunktaktionen mit Produktprüfungen dar. Er bietet u. a. die Gelegenheit, Abläufe bei Wirtschaftsakteuren besser kennenzulernen, zu verste-

hen und zu hinterfragen, Überlegungen zu Optimierungen bei Herstellern anzustoßen und nicht zuletzt auch die Arbeit der Marktüberwachung stärker in das Bewusstsein der Wirtschaftsakteure zu rücken.

2.39 Maschinensteuerungen

Für den Prüfzeitraum 2014 bis 2017 ist geplant, Maschinensteuerungen im Investitionsgüterbereich und die damit verbundenen Aspekte der von den Herstellern durchzuführenden Risikobeurteilungen zu prüfen. Inhaltlich zielt die Schwerpunktaktion vor allem auf die Verbesserung des Schutzniveaus von Maschinen des Investitionsgüterbereiches ab. Im Fokus stehen Gefahrenstellen an Maschinen, die durch Schutzeinrichtungen gesichert sind.

Bereits Ende des Jahres 2013 wurde mit der Vorbereitung der Aktion begonnen, die Ende Januar 2014 mit einer Auftaktveranstaltung für die eingebundenen Mitarbeiter endet. Im Herbst 2013 wurde in den damaligen Referaten 57 der vier Regierungspräsidien eine gemeinsame Fortbildung mit der Hochschule Furtwangen organisiert, um die Mitarbeiter auf das Thema vorzubereiten und einen geeigneten Einstiegsleitfaden für die Prüfung von Maschinensteuerungen zu erarbeiten.

Bei einem Besuch der Messe Blechexpo/Schweisstec im November 2013 verschaffte man sich einen Überblick über mögliche für die Aktion auszuwählende Produktgruppen. Es wurden Hersteller/Importeure von Pressen und Metall-Bandsägemaschinen mit Standort innerhalb von Baden-Württemberg recherchiert. Die Details der Schwerpunktaktionen wurden in einem Ablaufschema zusammengefasst, welches die einzelnen Schritte von der Festlegung der Produktgruppe bis hin zur Mängelbeseitigung beschreibt.

Für 2014 ist vorgesehen, 20 Maschinensteuerungen zu überprüfen. In einer ersten Phase sollen bis Mitte März mehrere Prüfungen umgesetzt werden, um die hierbei gesammelten Erfahrungen im Frühjahr unter Beteiligung der Hochschule Furtwangen auszutauschen und den o. g. Leitfaden weiterzuentwickeln. Die Unterstützung der Hochschulmitarbeiter bezieht sich insbesondere auf die theoretischen Rahmenbedingungen, die im Zusammenhang mit Performancelevel und Schutzeinrichtungen stehen.

2.40 Tischbohrmaschinen

2010 wurden zwölf Tisch- und Ständerbohrmaschinen von neun verschiedenen Herstellern am Markt entnommen und hinsichtlich der grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie sowie der harmonisierten Norm DIN EN 12717 (Ausgabe 06-2009) geprüft. elf Maschinen waren dem günstigeren Preissegment zuzuordnen: Acht Tischbohrmaschinen kosteten zwischen 50 und 90 €, drei Ständerbohrmaschinen zwischen 140 und 230 €, eine Maschine lag bei 565 €.

Im Ergebnis entsprach keine der zwölf Maschinen allen geprüften Anforderungen. Gleichwohl waren bei folgenden Punkten Unterschiede in der individuellen Mängelanzahl festzustellen:

- Schutzeinrichtung am Bohrfutter: Mit Ausnahme der teuren Maschine verfügte keine der geprüften Maschinen über eine verriegelte bewegliche Schutzeinrichtung. Die Ausführung der nicht verriegelten Schutzeinrichtungen war bei allen Prüflingen nahezu baugleich. Bei drei der diesbezüglich bemängelten Maschinen lag das errechnete Drehmoment über 6 Nm, bei den anderen acht bemängelten Produkten darunter.
- Not-Halt-Befehlsgerät: Mit Ausnahme der teuren Maschine verfügte keine der geprüften Maschinen über ein Not-Halt-Befehlsgerät. Bei einem Produkt wurde ein Flap-Switch verwendet.
- Aus-Schalter: Bei acht Maschinen war der Aus-Schalter ungünstig auf der linken Seite angebracht.
- Schutzeinrichtung der Antriebselemente: Bei fünf Maschinen war es möglich, die Abdeckung leicht zu heben und mit einem Testfinger die sich noch bewegenden Antriebselemente zu berühren. Damit erwies sich die Schutzeinrichtung als unwirksam. Bei zwei weiteren Geräten konnten die Schutzeinrichtungen einfach demontiert werden; ein Betrieb der Maschine war dennoch ohne weitere Modifikation möglich.

Es wurde eine Korrelation zwischen dem Produktpreis und den festgestellten Mängeln festgestellt. Demnach erfüllen preislich höher angesiedelte Geräte eher die Vorgaben nach Anhang I der Maschinenrichtlinie. Mängel bei der Not-Halt-Befehlseinrichtung und des Bohrfutterschutzes wurden bei Herstellern verschiedener

Bohrmaschinengrößen festgestellt: bei „kleinen“ (Drehmoment < 6 Nm) ebenso wie bei „großen“ Bohrmaschinen (Drehmoment > 6 Nm).

Die Hersteller der eher günstigeren Tischbohrmaschinen verzichteten in allen Fällen ebenso auf einen getrennt verriegelten Bohrfutterschutz wie auf eine Not-Halt-Befehlseinrichtung. Darüber hinaus war bei allen diesen Produkten der Aus-Schalter (ausgehend vom Standort des Nutzers) auf der ergonomisch ungünstigen linken Seite der Maschine angebracht. Allerdings kann die Anwendung eines getrennt verriegelten Bohrfutterschutzes und das Anbringen einer Not-Halt-Befehlseinheit nicht ohne weiteres gefordert werden, so dass die Bewertung nur in Verbindung mit der herstellerseitigen Risikobeurteilung erfolgen kann.

2.41 Werkzeugmaschinen

Mit der Schwerpunktaktion wurden die Anforderungen nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an Werkzeugmaschinen bei Herstellern, Händlern, Einführern und EU-Bevollmächtigten überprüft. Insgesamt wurden 39 Maschinen von deutschen und europäischen Herstellern, aber auch aus Drittländern eingeführte Produkte untersucht.

Um sich mit dem Schwerpunktthema der Jahresaktion auseinanderzusetzen und sich einen allgemeinen Eindruck über den Umsetzungsstand der Maschinen-Richtlinie in der Zerspannung zu verschaffen, wurde zu Beginn der Aktion eine einschlägige Maschinenmesse besucht. Dort stellten 270 Aussteller ihre Produkte aus der Drehteilfertigung aus. Es wurden 29 Maschinen ausgewählt und die zur Einsicht erforderlichen Unterlagen festgelegt. Die deutschen und europäischen Hersteller und Händler begrüßten die Aktion. Die Hersteller erwähnten den doch recht erheblichen Aufwand in Sachen Dokumentation und Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, der somit auch entsprechende Kosten verursacht.

Insgesamt setzten die deutschen Hersteller und Händler die Vorgaben aus der Maschinenrichtlinie gut um. Acht der untersuchten Maschinen wiesen formale Mängel auf, bei sieben Produkten lagen auch Abweichungen technischer Art vor.

Unabhängig von den auf der Messe ausgewählten Maschinen wurden vier Sägemaschinen zur Kaltbearbeitung von Metall, eine vertikale Pick-Up-Drehmaschine, ein Dreh- und Schleifzentrum sowie vier CNC-Bearbeitungszentren überprüft. Von den

zehn untersuchten Maschinen wies eine Maschine sowohl formale als auch sicherheitstechnische Mängel (fehlende trennende Schutzeinrichtungen) auf. Bei einer weiteren Maschine wurde ein formaler Mangel festgestellt.

2.42 Dokumentation von Spielzeug

Seit dem 20.07.2011 gilt die neue Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG mit erweiterten Anforderungen an Kennzeichnung und Dokumentation. Im Rahmen der Schwerpunktaktion sollte der Stand der Umsetzung überprüft werden. Ziel war es, die häufigsten Kennzeichnungsmängel zu identifizieren und Schwachstellen in der Dokumentation aufzuzeigen. Die Aktion wurde vorrangig bei Herstellern und Importeuren durchgeführt. Es wurden insgesamt acht Wirtschaftsakteure überprüft, davon sechs Hersteller, ein Importeur und ein Händler. Das Spielzeug wurde unter Beachtung der Produkteigenschaften auf die vorhandenen Warnhinweise überprüft, anschließend wurden die Bedienungsanleitung, die CE-Konformitätserklärung, ggf. die Baumusterprüfung, die Prüfberichte bzw. die Sicherheitsbewertung und die Technische Dokumentation kontrolliert.

Bei zwei überprüften Produkten waren falsche Warnhinweise angebracht bzw. sie fehlten vollständig. Dieser Mangel setzte sich in der Bedienungsanleitung fort. Die Bedienungsanleitung konnte in allen relevanten Fällen vorgelegt werden, jedoch war sie bei zwei Spielzeugen nicht in deutscher Sprache ausgeführt. Die CE-Konformitätserklärung konnte in zwei Fällen nicht direkt und auch nicht nachträglich vorgelegt werden. In diesen Fällen wurde das Spielzeug vom Wirtschaftsakteur aus dem Verkauf genommen.

Die Prüfberichte bzw. die Sicherheitsbewertung konnten in vier Fällen beim Termin nicht vorgelegt werden und wurden nachgereicht. Bis auf einen Fall war eine Überarbeitung der Prüfberichte erforderlich. Die Technische Dokumentation konnte nur in einem Fall vollständig vorgelegt werden. Gerade bei in Asien gefertigten Produkten war die Vorlage einer umfassenden Dokumentation für den deutschen Hersteller kaum möglich.

Als Ergebnis kann man festhalten, dass von den acht überprüften Wirtschaftsakteuren keiner alle Unterlagen beim Termin vollständig, inhaltlich plausibel und mängelfrei vorlegen konnte. Aufgrund unzureichender Dokumentation werden drei der über-

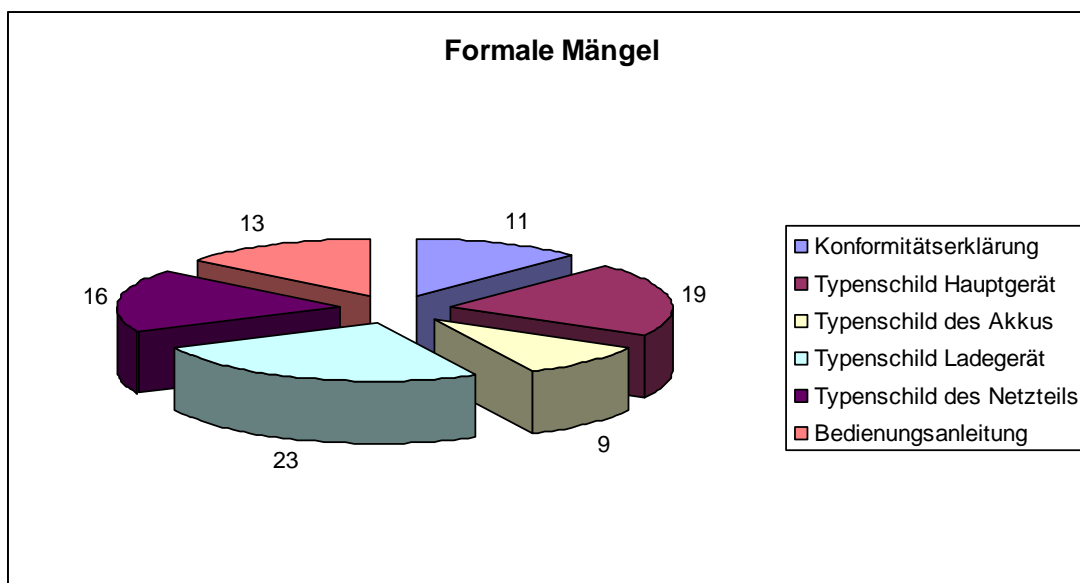
prüften Spielzeuge, die aus den USA und China stammen, dauerhaft nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt.

2.43 Akku-Bohrschrauber

Im Rahmen der Schwerpunktaktionen im Bereich des ProdSG wurden akkubetriebene Bohrerschrauber auf Einhaltung der Anforderungen nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG untersucht. Inhalt der Untersuchung waren technische sowie umfangreiche formale Prüfungen.

Es wurden 20 verschiedene Akku-Bohrschrauber zwischen 23,99 und 374,85 € am Markt entnommen. Somit waren in dieser Aktion sowohl Aktionswaren als auch Produkte aus dem Fachhandel enthalten. Mit insgesamt zwölf Li-Ionen und acht NiCd-Akkus wurde bei der Entnahme auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Akkuarten geachtet.

Bei der Prüfung der formalen Voraussetzungen für das ordnungsgemäße Inverkehrbringen traten zum Teil erhebliche Defizite auf. Obwohl die Geräte bis auf eines korrekt mit der CE-Kennzeichnung versehen waren, wurden zahlreiche Kennzeichnungsmängel auf den Typenschildern der verschiedenen Elemente festgestellt. Lediglich drei Geräte im Preissegment über 100 € waren bei der formalen Prüfung mängelfrei.



Weiterhin fiel auf, dass die Geräte mit den meisten (bis zu zwölf) formalen Mängeln über ein GS-Zeichen verfügten. Diese Geräte waren durchweg aus dem unteren Preissegment.

Die beigelegten Konformitätserklärungen waren weitestgehend in Ordnung. Mängel traten hier im Bereich der Beschreibung und Identifizierung der Maschine sowie bei den erforderlichen Angaben zum Bevollmächtigten und Unterzeichner auf.

Bei der formalen Prüfung der Bedienungsanleitungen konnte festgestellt werden, dass die auf den Typenschildern verwendeten Symbole nur teilweise erklärt wurden. Drei der 20 Inverkehrbringer (darunter zwei hochpreisige Geräte) wiesen außerdem Mängel bei den Sicherheitshinweisen auf.

Im Rahmen der sicherheitstechnischen Teilprüfung wurden die Geräte auf folgende Fragestellungen hin überprüft:

- Schutz gegen elektrischen Schlag
- Erwärmung
- Spannungsfestigkeit
- Wärme- und Feuerbeständigkeit
- unsachgemäßer Betrieb
- Dauerhaftigkeit der Aufschriften
- Gültigkeit des GS-Zertifikats

An den Akkus zweier Geräte wurde während der Kurzschlussprüfung eine maximale Oberflächentemperatur von 100 °C bzw. 105 °C festgestellt. Das Seidenpapier (unter dem Akku) oder der Baumwollgaze (Akku abgedeckt) begannen aber nicht zu brennen. Die festgestellten Oberflächentemperaturen wurden deshalb nicht als Mängel gewertet.

2.44 Laserprodukte

Im Rahmen des Überwachungskonzeptes Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 100 Verbraucherprodukte mit Laser überprüft. Die Produkte wurden sowohl messtechnisch als auch auf ihre Kennzeichnung hin untersucht. Bei einem Teil der Produkte wurde zusätzlich die Einhaltung der Stoffverbote nach Elektrostoffverordnung untersucht.

Die Prüfmuster wurden bei Baumärkten, im Internet-, Einzel- und Fachhandel sowie beim Zoll entnommen. Bei den Produkten handelte es sich um 44 Laserpointer, 39 Lasergeräte aus dem Heimwerkerbereich (Nivelliergeräte, Wasserwaagen mit Laser, Sägen wie Stich- und Handkreissägen, Fliesenschneider etc.), fünf Showlaser, zwei Laser für kosmetische oder medizinische Anwendungen, ein Infrarotlaser und neun sonstige Laser.

Bei der Entnahme wurden kaum noch Laserpointer im Einzelhandel vorgefunden. Diverse Einzelhändler wie Schlüsseldienste und Geschenkartikelhändler hatten die Laserpointer nach eigener Auskunft aus dem Sortiment genommen, als die Gefahren der Laser in Medienberichten bekannt wurden. Deshalb wurden Laserpointer-Prüfmuster in erster Linie über den Internethandel bezogen.

Bei der messtechnischen Überprüfung hatten 13 Laserpointer und 1 Laser an einem Fliesenschneider eine Leistung $> 1\text{mW}$. Die Laser an den Sägen konnten häufig nicht gemessen werden, da der Laseraustritt verbaut war. Im Zweifel wurden die Belege bei den Herstellern eingefordert und dabei keine Überschreitungen festgestellt. Das Prüfverfahren zum Infrarotlaser ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass dieser Laser nicht als Verbraucherprodukt bereitgestellt werden darf. Eine große Anzahl der Laserprodukte wies Mängel bei der Kennzeichnung auf. Oft fehlte der Warnhinweis über die Gefahren der Laserstrahlung. Neun Lasergeräte aus dem Baumarktbereich waren aufgrund der Aufweitung des Strahles in die Laserklasse 2 M einzuordnen, gekennzeichnet waren diese Geräte in fast allen Fällen mit der Klasse 2. Nachfolgend fehlte auch der für die Klasse 2 M erforderliche Warnhinweis über die gleichzeitige Verwendung optischer Geräte. Weniger bedeutende Kennzeichnungsmängel waren die fehlende Laserklasse, nur in Englisch verfasste Angaben und die fehlende Angabe der gültigen Norm.

Abkürzungsverzeichnis

BlmSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnungen
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
ElektroStoffV	Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
ICSMS	Information and Communication System for Market Surveillance
MRL	Maschinenrichtlinie
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz